



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

ZUSAMMENFASSUNG JUGENDSTRAFRECHT

TEIL I: GRUNDLAGEN

Einführung:

Das Jugendstrafrecht knüpft daran an, dass Jugendliche im Alter von 10 – 18 Jahren Straftaten begangen haben und dabei erwischt und angezeigt worden sind. Bei ernsthaften Verstößen werden Strafen ausgesprochen, die mit Rücksicht auf das jugendliche Alter allerdings symbolisch sein können und keinen vergeltenden Charakter haben müssen. Sie prüft gleichzeitig, ob Eingriffe in die erzieherische Situation oder eine gezielte Behandlung erforderlich sind, um weiteren Straftaten vorzubeugen.

Entscheidungsgrundlage für die strafrechtliche Reaktion auf Jugenddelikte ist das Jugendstrafgesetz, das seit 2007 in Kraft ist und nun ein selbstständiges Gesetz ist (früher war das Jugendstrafrecht in StGB 82-99 geregelt). Mit der

Verselbstständigung hat der Gesetzgeber die Eigenständigkeit des

Jugendstrafrechts noch deutlicher als früher zum Ausdruck gebracht. Das Jugendstrafgesetz sieht ein spezielles System von Sanktionen vor, die gegenüber Jugendlichen an Stelle der Erwachsenensanktionen angewendet werden.

Die Sanktionen sind entweder Strafen oder Schutzmassnahmen, letzter werden auch oft kurz Massnahmen genannt und werden angeordnet, wenn bei jugendlichen Straftätern eine delinquente Gefährdung besteht, Beispiele für Massnahmen sind z.B ambulante oder stationäre Erziehungsmassnahmen oder Therapien. Bei leichteren Delikten kann auch auf eine Bestrafung verzichtet werden. Massgebend sind bei allen Sanktionsentscheiden spezialpräventive Überlegungen, die Sanktion soll der persönlichen Situation des Täters angepasst sein. Das gilt nicht nur für Massnahmen, sondern auch für die Strafen: Sie werden nicht als Vergeltungsstrafen verstanden, sondern als Warnstrafen, die Grenzen verdeutlichen und Lernprozesse auslösen sollen.

Die Straftaten, auf welche die Gesellschaft reagieren muss, werden vor allem von männlichen Jugendlichen begangen.

§1 Jugendkriminalität

Die polizeiliche Kriminalstatistik

Mit dieser Statistik wird bei den einzelnen Deliktsgruppen ausgewiesen, wie viele der ermittelten Täter minderjährig waren. Im Jahre 2005 belief sich der Anteil Minderjähriger an der in jenem Jahr rückläufigen Gesamtstatistik auf 17,9%, allerdings sagen diese Zahlen nicht allzu viel aus, weil die einzelnen Tatbestände in ihrer Häufigkeit stark voneinander abweichen und die Gesamtzahlen vor allem vom häufigsten Delikt, dem Diebstahl, beeinflusst sind. Anzumerken ist, dass Jugendliche schwere Straftaten seltener, weniger geplant und weniger raffiniert als Erwachsene begehen, so dass die Wahrscheinlichkeit der Aufklärung bei ihnen höher ist. Statistisch gesehen ist die polizeilich registrierte Jugendkriminalität vor allem Diebstahlskriminalität, gefolgt von Drogenkonsum und Gewaltdelikten. Sehr häufig sind auch die in der Statistik nicht erfassten Strassenverkehrsdelikte. Schwere

Gewaltdelikte werden von Jugendlichen selten begangen. Im Verhältnis zu den erwachsenen Tätern weisen Fahrzeugentwendungen, Raub, Brandstiftung und Erpressung überdurchschnittliche Anteile auf, Diebstahl kommt etwa gleich häufig wie bei Erwachsenen, alle anderen Delikte werden seltener von Jugendlichen verübt, als es dem Durchschnitt entspricht.

Dunkelfelduntersuchungen

Die meisten Straftaten, vor allem leichte Delikte, werden bei Jugendlichen gar nicht angezeigt, nicht entdeckt oder nicht aufgeklärt, weshalb versucht wird, mit Dunkelfelduntersuchungen das Ausmass der gesamten Jugendkriminalität zu erfassen. Die Dunkelfelduntersuchungen zeigen weltweit, dass fast alle Jugendlichen, vor allem alle männlichen Jugendliche, irgendwann einmal Delikte begehen. Meistens sind diese allerdings leichte Delikte wie Schwarzfahren, Entwendungen, Cannabiskonsum oder Strassenverkehrsdelikte.

Während leichte Delikte breit gestreut und ubiquitär verteilt sind, zeigt sich bei den ernsthafteren Straftaten ein anderes Bild. Bei allen ernsthafteren Straftaten zeigt sich weltweit, dass eine kleine Gruppe von Intensivtätern für eine grosse Zahl dieser Straftaten verantwortlich ist. Ähnliche Untersuchungen, die nahezu ganze Jahrgänge erfasst haben, liegen auch in anderen Ländern vor. Ein besonderes Interesse gilt im Hinblick auf die Früherkennung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Entwicklung zu einer kriminellen Karriere einsetzt. Dabei zeigt sich, dass der Beginn der Delinquenz nicht entscheidend ist, wohl aber verstärkt sich die Wahrscheinlichkeit, wenn Jugendliche gehäuft familiäre und soziale Defizite aufweisen, und wenn sie intensiv oder in verschiedenen Deliktskategorien delinquieren.

Desistance-Forschung

Diese Forschung ist ein neuer Ansatz, sie untersucht, was dazu beiträgt, dass chronifizierte Delinquenten aus der Kriminalität herausfinden, sie ist also zukunftsbezogen. Die knüpft an die Ressourcen und Fähigkeiten der untersuchten Person an und liefert der Kriminalprävention und insbesondere dem Straf- und Massnahmenvollzug Hinweise, wie der Ausstieg aus der Kriminalität unterstützt werden kann. Die Forscher sind der Meinung, dass bei den meisten jugendlichen Mehrfachtätern eine Reintegration möglich und wahrscheinlich ist, deshalb sollen Interventionen darauf ausgerichtet sein, die Chancen der Jugendlichen auf soziale Teilhabe zu verbessern, wichtig seien Angebote zur Bildung und beruflichen Qualifizierung, therapeutische Interventionen, soziale Trainingsprogramme und Hilfen zur Alltagsbewältigung.

Kriminalpolitische Konsequenzen

Die Ergebnisse kommen zu dem Schluss, dass wenn ein Grossteil der schweren Delikte durch eine Kerngruppe von Intensivtätern begangen werden, es sich rechtfertigt, die zur Verfügung stehenden Mittel und die personellen Ressourcen vor allem auf diese Gruppe zu konzentrieren. Das Bedürfnis nach einer Sanktion ergibt

sich in den leichten Fällen hauptsächlich aus der positiven Generalprävention Vereinfacht ausgedrückt gibt es zwei Arten von Jugenddelinquenz:

- Die episodenhafte, normale (im statistischen Sinn), nicht symptomatische Delinquenz im Sinne der Alltagsdelikte. Diese Art von Delinquenz wächst sich mit dem Alter aus, sie bleibt Episode. Wenn sie entdeckt wird, muss im Sinne der Grenzziehung eine Reaktion erfolgen, doch besteht kein Anlass zu weitergehenden erzieherischen oder therapeutischen Massnahmen. Auf diese Fälle wird mit Strafen reagiert, oder es wird in leichten Fällen von einer Bestrafung abgesehen.
- Die symptomatische, chronifizierte Delinquenz, die sich oft in Mehrfachauffälligkeit äussert und in eine kriminelle Karriere einmünden kann. Zu Grunde liegen meist defizitäre oder gestörte familiäre Umgangsformen und Beziehungen, soziale Probleme, unbewältigte Migrationsproblematiken, psychische Fehlentwicklungen o.ä. Die Delinquenz hat hier Symptomcharakter, sie ist Auswirkung, Folge der tiefer liegenden Probleme. Die Problematik kann am ehesten im Rahmen von erzieherischen oder therapeutischen Massnahmen zu begegnen. Deshalb wird hier, meistens zusätzlich zur Strafe, eine Schutzmassnahme angeordnet.

Die Desistance-Forschung weist darauf hin, dass es keine hoffnungslosen Fälle gibt. Auch Jugendliche, die massiv delinquieren, können später aus der Kriminalität herausfinden. Vielmehr rechtfertigt es sich, auch schwer kriminellen Jugendlichen eine Chance zu geben und alles zu unternehmen, was zu ihrer sozialen Integration beitragen kann, vor allem sollen die Ressourcen angesprochen und ihre Eigenmotivation gestärkt werden.

Die Verurteiltenstatistik

Diese Statistik sagt mehr über die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane und der gerichtlichen Instanzen aus, sie gibt Auskunft darüber, wie oft, aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen Strafverfahren durchgeführt und abgeschlossen werden, welche Merkmale die Betroffenen aufweisen und welche Sanktionen wie oft angeordnet werden. Im Spiegel der Strafurteilsstatistik stehen Verurteilungen wegen Diebstahl und Strassenverkehrsdelikten im Vordergrund, beide mit leicht steigender Tendenz. Das dritte Massendelikte, der Betäubungsmittelkonsum, hat sich in den letzten Jahren rückläufig entwickelt. Der Anteil der Kinder (7-14 Jahre) an der Gesamtheit der Verurteilten ist seit 1999 nicht gestiegen. Das widerspricht der verbreiteten Meinung, die straffälligen Minderjährigen würden immer jünger. Auch der Anteil von Ausländern steigt nicht an, seit 1999 ist die Verteilung von ca. 63% CH-Jugendliche, ca. 30% CH-Ausländer, ca. 4% Asylanten und ca. 3% Ausländer ohne CH-Wohnsitz unverändert.

Steigt die Jugendkriminalität?

Anhand dieser Statistiken ist ersichtlich, dass die Kriminalitätsentwicklung in der CH relativ konstant abläuft, allerdings ist durch die Dominanz mancher Delikte (vor allem Vermögensdelikte) in der Statistik kaum ersichtlich, ob statistisch weniger häufige

Straftaten ab- oder zunehmen. Bei Betrachtung der einzelnen Deliktsgruppen ist eine deutliche Zunahme bei den Gewaltdelikten festzustellen, sowie bei gezielten Quälereien, (Mobbing, Bullying, Stalking). Diese Entwicklung zeigt sich nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch im Verhalten der Erwachsenen und damit in der gesamten Kriminalität. Von Jahr zu Jahr werden auch bei den Erwachsenen mehr Straftaten polizeilich registriert, die einen Zusammenhang mit Gewalt aufweisen, vor allem leichte und mittelschwere Gewaltdelikte. Es besteht kaum ein Zweifel, dass die reale Zahl von Gewaltanwendungen sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Jugendlichen angestiegen ist, dies hängt auch damit zusammen, dass die Schulen zu wenig dezidiert Stellung bezögen und zu wenig intervenierten.

Worauf ist die Gewalt zurückzuführen?

- Eine wichtige Rolle spielen Gewaltanwendungen in Medien, entscheidend sind die Häufigkeit, die Intensität und die Selbstverständlichkeit der in den Medien gezeigte Gewalt. Dass dadurch die Hemmschwelle für die Anwendung von Gewalt herabgesetzt wird, ist durch neuere Untersuchungen vielfach belegt. Besonders gefährdet sind männliche Jugendliche, die um Übermass und ohne Verarbeitungsmöglichkeit Gewaltdarstellungen konsumieren.
- Ein weiterer Grund für die Zunahme dürfte auch veränderte Lebensbedingungen der Jugend zurückzuführen sein. Die Integration in die Erwachsenenwelt ist wegen gesteigener Anforderungen in schulischer, beruflicher und sozialer Hinsicht schwieriger geworden. In den jugendlichen Freiräumen spielen die leicht zugänglichen Suchtmittel, vor allem Alkohol und Drogen, eine immer grössere Rolle.
- Eine Bedeutung hat auch die Migration, gefährdet sind vor allem Jugendliche, die kurz vor oder in der Pubertät eingewandert sind. Ihnen fällt es oft schwerer, den Schock zu verarbeiten, den die Migration für alle betroffenen Jugendlichen auslöst. Sie wären in dieser Situation auf elterliche Unterstützung angewiesen, doch sind die Eltern oft ebenfalls überfordert.
- Ein weiterer Aspekt ist der Kulturwandel, die rasante Veränderung der sozialen Normensysteme Religion, Moral und Recht sowie der sie vermittelnden Instanzen Erziehung, Familie, Schule, Kirche und Medien bezeichnet. Das Problem liegt nicht im Wandel als solchen, sondern in dessen Geschwindigkeit. Im Ausmass, wie der Einfluss der Eltern zurückgegangen ist, hat die Mediensozialisation an Bedeutung zugenommen. Viele Jugendliche verlieren als Folge des schnellen Wandels und der dadurch bedingten Verunsicherung die ethische Orientierung, sie leiden an Wertdefiziten.
- Gleichzeitig sind im Wohlfahrtsstaat die individuellen Ansprüche und die Erwartungen bezüglich ihrer sofortigen Erfüllung gestiegen, es gibt eine Kluft zwischen der ersehnten und der tatsächlichen Bedürfniserfüllung. Die Diskrepanz zwischen den subjektiven Vorstellungen und den objektiven Gegebenheiten bewirkt Frustration, Statusunsicherheit und Entwurzelung.
- Mit dem Trend zu individualistischen und hedonistischen Einstellungen kommt eine Lebenshaltung ungebremst zum Tragen, die wir als sensation seeking

bezeichnen, diese Jugendlichen neigen dazu, ständig Risiken einzugehen, sie suchen den Nervenkitzel.

- Der wiederholten Gewaltanwendung liegt regelmässig eine Gewaltmentalität des Täters zu Grunde, die Gewalt in bestimmten Situationen erlaubt oder sogar zwingend erfordert. Dies steht im engen Zusammenhang mit Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen. Derartige Legitimationen werden oft in Subkulturen oder Peer-Gruppen vermittelt und verstärkt.

Zusammenfassung: Trotz der steigenden Tendenz im Bereich der Gewaltdelikte entwickelt sich die Jugendkriminalität nicht grundsätzlich anders als die Erwachsenenkriminalität. Im europäischen Vergleich fällt die Zunahme der Jugendkriminalität in der Schweiz sogar moderat aus. Es besteht kein Anlass, die Entwicklung zu dramatisieren oder gar den Niedergang der Zivilisation heraufzubeschwören.

Was lässt sich präventiv tun?

Hier ist zu unterscheiden in Ansätze und Programme zur primären Prävention, die sich an die Allgemeinheit richten, und andererseits zur sekundären Prävention, die Risikogruppen und besonders gefährdete Personen ins Auge fasst. Hier sind nun die Praxisfelder massgebend, auf die sich die präventiven Bemühungen beziehen:

- Familien- und kindbezogene Prävention (Es wird versucht, mit Elterntrainings und/oder kindzentrierten Programmen das Familienklima zu verbessern und die soziale Entwicklung zu fördern. Elterntrainings zielen darauf ab, uneinfühlsames, aggressives, inkonsistentes und nachlässiges Erziehungsverhalten zu reduzieren und die erzieherischen Kompetenzen zu verbessern. In den Kinderprogrammen wird angestrebt, die kognitiven und sozialen Komponenten zu fördern und impulsives, hyperaktives und aggressives Verhalten zu vermindern)
- Schulische Präventionsprogramme (Lehrkräften werden in der Aus- und Fortbildung gezielt kommunikative Kompetenzen und Interventionstechniken vermittelt, um auf Disziplinstörungen und aggressives Verhalten angemessen reagieren zu können. Besonders aussichtsreich erscheinen Ansätze, welche das gesamte Schulleben einzubeziehen)
- Freizeitpädagogische Massnahmen (Präventiv wirksame Freizeitaktivitäten sollten gut strukturiert und so angelegt werden, dass sie nicht nur gefährdete Jugendliche ansprechen, sondern eine breite Durchmischung ermöglichen)
- Situationsbezogene Ansätze (Diese zielen darauf ab, Tatgelegenheiten zu reduzieren oder das Entdeckungsrisiko durch stärkere Kontrollen zu erhöhen)
- Kommunale Prävention (Hier wird eine Risikoanalyse erstellt und daraus wird ein Aktionsplan erarbeitet. Zu den darin vorgesehenen Massnahmen können Förderprogramme für Kinder, Elterntrainings, Anti-Gewaltprogramme in Schulen, Lehrertrainings, polizeiliche Vorkehren oder Kontrollgänge gehören, angestrebt wird ein Klima des Engagements und des Hinsehens)

Es soll generell weniger verboten werden, aber das, was verboten ist, sollte wirklich durchgesetzt werden. Die Bereitschaft der Medien, auf Verstösse zu reagieren, sollte unterstützt werden. Die Politik muss wieder eine Verantwortung für die Vermittlung

von Werten übernehmen. Vor allem aber muss die soziale, schulische und berufliche Integration der Jugend, insbesondere von immigrierten Jugendlichen, mit allem Mitteln gefördert werden. Prävention erfordert Anstrengungen auf allen Ebenen, nur dann wird sie greifen.

§2 Psychologische und psychiatrische Grundlagen

Alterstufen aus entwicklungspsychologischer Sicht

Heute ist unbestritten, dass sowohl Natur als auch Kultur eine wichtige Rolle spielen, und dass sie sich in einem ständigen Wechselspiel gegenseitig bedingen und beeinflussen. Auch Pubertät ist deshalb ein biosoziales Problem, das in anderen Kulturen nicht in gleicher Weise auftritt. Auch heute gibt es noch nach Alter gestaffelte Stufenmodelle, aber an diesem Denken ist Kritik erwachsen, weil es dem Missverständnis Vorschub leistet, die Stufen seinen Entwicklungsschritte, wobei der jeweils nächste Schritt erst erfolgen könne, wenn der vorangegangene abgeschlossen sei. In Wahrheit verläuft die Entwicklung multidimensional und multikausal, sie ist zudem multidirektional, d.h. sie geht nicht immer in die gleiche Richtung. Die neuere Entwicklungspsychologie konzentriert sich deshalb eher auf die Entwicklung der einzelnen Dimensionen wie Motorik, Gefühlswelt, Temperament und Intellekt.

Sozialpsychologische Untersuchungen zur Sozialisation

Diese Untersuchungen erforschen die Zusammenhänge zwischen Erziehungsdefiziten und problematischen Sozialisationsverläufen einerseits und erheblichen delinquenten Verhalten andererseits. Allerdings ist damit noch nichts über die Ursache einer späteren Delinquenz ausgesagt. Folgend nun einige Punkte, bei deren Vorliegen sich delinquente Gefährdungen mit grösserer Wahrscheinlichkeit ungünstig auswirken:

- Risiken in der Familie (Deutlich ausgeprägt sind hier Zusammenhänge zwischen funktionalen Merkmalen wie Familienklima, Harmonie, Wärme und Erziehungsverhalten wie Erziehungsstil und Aggressivität)
- Multiproblem-Milieu (Wo sich derartige Familienprobleme häufen und mit ausserfamiliären Merkmalen wie Armut, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit sowie schlechten Wohnverhältnissen einhergehen, erhöht sich das Delinquenzrisiko deutlich. Jugendliche aus prekären Verhältnissen haben Diskontinuität in beziehungsmässiger, familiärer, örtlicher und/oder schulischer Hinsicht erlebt)
- Schulische Faktoren (Wichtig sind hier nicht Klassengrösse und Schullage, sondern Klassenklima, ein kompetentes, einfühlsames und konsequentes Lehrkraft-Verhalten, die Betonung schulischer und gesellschaftlicher Werte sowie angemessene Partizipationsformen. Das Ausmass der Gewaltbereitschaft hängt nicht vom Anteil an Ausländer-Kindern ab, wohl aber erhöht es sich, wenn in einer Klasse viele Kinder sind, die von ihrer persönlichen Entwicklung her zu Aggressivität neigen)
- Peer-Gruppen (Dies sind Cliques, in denen deviante und gewalttätige Einstellungen und Aktivitäten vorherrschen. Es besteht insofern eine

Wechselwirkung, indem Jugendliche, die zu Gewalt und Delinquenz neigen, entsprechende Peer-Gruppen wählen und mitprägen, und durch diese wiederum in ihren Einstellungen und Haltungen bestärkt werden)

- Migration (Der Wechsel wird umso belastender, je mehr sich die neue Umwelt unterscheidet und je weniger die Betroffenen dafür gerüstet sind. Kleinere Kinder und Heranwachsende schaffen den Wechsel leichter als Jugendliche kurz vor oder in der Pubertät. Die dadurch verursachten Konflikte münden oft in Aggressivität, Delinquenz oder Drogenkonsum)

Psychiatrische Störungen des Kindes- und Jugendalters

Laut Untersuchungen leiden ca. 18% aller durchschnittlichen Kinder und Jugendliche unter psychischen Störungen oder krankhaften Verhaltensauffälligkeiten, Jugendliche mit wiederholter oder schwerer Delinquenz weisen gehäuft psychiatrische Komplikationen auf, daher ist es geboten, bei einem solchen Verdacht eine psychiatrische oder psychologische Begutachtung durchzuführen, teilweise ist diese nach JStG 15 III sogar zwingend vorgeschrieben.

Störungen im Jugendalter sind in der Regel wenig spezifisch und stark vom Entwicklungsaspekt überlagert. Deshalb geht die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Diagnosen zurückhaltend um, Diagnosen sind nur dort sinnvoll, wo sie relevant sind für gezielte Behandlungsformen. Die Einteilung erfolgt meistens nach dem weitweiten ICD-10-System, welches zwei Gruppen von Störungen enthält, die spezifisch mit der Kindheit oder dem Jugendalter zusammenhängen, nämlich Entwicklungsstörungen (F8) sowie Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F9). Zudem können Kinder und Jugendliche auch von vielen der in F0 bis F7 aufgelisteten allgemeinen Störungen betroffen sein, allerdings mit jugendspezifischen Besonderheiten.

- Jugendspezifische Besonderheiten bei allgemeinen Störungen (F0-F7):
Psychosen beginnen zumeist nach dem 12. Lebensjahr, dabei bleibt offen, ob solche Krisen sich später ausheilen, sich in einer Persönlichkeitsstörung manifestieren oder in eine Psychose einmünden. Obwohl sich Persönlichkeitsstörungen rückblickend gesehen schon im Jugendalter ausformen, werden sie vor dem 16. Lebensjahr kaum und auch danach nur mit grosser Zurückhaltung diagnostiziert, wenn wird eher von Persönlichkeitsentwicklungsstörungen gesprochen.
- Spezifische Störungen im Jugendalter (F8 und F9): F 8 umschreibt dabei Entwicklungsstörungen, die meistens schon in der frühen Kindheit, spätestens aber in den ersten Schuljahren auftreten, sie betreffen besonders die Bereiche des Sprechens, der schulischen Leistungen oder der motorischen Funktionen, kriminologisch werden sie aber höchstens dann als Gefährdungen relevant, wenn sie nicht angegangen werden. Grössere Bedeutung in Hinblick auf delinquente Verhalten haben die in F9 erfassten Verhaltens- und emotionalen Störungen, diese Kinder fallen meist auf durch Aufmerksamkeitsdefizite, motorische Hyperaktivität und einen impulsiven Verhaltensstil, die Symptome verschwinden oft im spätem Jugendalter, können sich aber auch in Verhaltensauffälligkeiten

auswirken.

Wie wirken Strafen?

Strafe ist in der Lernpsychologie das bewusste Zufügen eines unangenehmen Reizes oder das Vorenthalten eines angenehmen Reizes, mit dem Ziel, ein unerwünschtes Verhalten zu unterdrücken oder zu verändern. Während die ältere pädagogische Literatur die Strafe noch als Erziehungsmittel verstand, wird das Thema heute unter den Schlagworten „Normen/Grenzen“ und „Konfliktbearbeitung“ abgehandelt.

- *Strafe muss als Grenzziehung spürbar sein* (sie muss die bestrafte Person affektiv berühren)
- *Verhaltensalternativen müssen verfügbar sein* (Die Bestrafung ist nur nachhaltig wirksam, wenn der Jugendliche Alternative für das unerwünschte Verhalten kennt, oder wenn sie ihm im Zusammenhang mit der Bestrafung aufgezeigt werden. Der Täter muss motiviert und befähigt werden, die dem verbotenen Verhalten zu Grunde liegenden Bedürfnisse mit erlaubten Mittel auszuleben)
- *Die Bestrafung muss nachvollziehbar sein* (Die Person muss das Verbot gekannt haben, nur damit kann eine Auseinandersetzung mit ihrem Fehlverhalten stattfinden, denn nur das Verhalten soll bestraft werden, nicht die Person als Mensch abgelehnt werden. Der Jugendliche muss als Subjekt behandelt und ernst genommen werden, er muss das Verfahren sowohl sprachlich als auch inhaltlich verstehen können, die Gründe für die Bestrafung und das Strafmaß müssen für ihn einsehbar sein, auch dass die strafenden Personen keinen persönlichen Vorteil aus der Bestrafung ziehen)
- *Strafe muss rasch erfolgen* (Sie muss möglichst unmittelbar auf das verbotene Verhalten folgen, sonst verliert sie an Wirkung. Kinder leben stärker als Erwachsene im Moment)
- *Bestrafung muss konsequent sein* (Die Art der Reaktion ist nicht entscheidend, solange sie klar zum Ausdruck bringt, dass das Verhalten nicht toleriert wird. Die Austauschbarkeit der Sanktionen gilt auch hier. In diesem Sinn ist z.B. die inkonsequente Praxis rund um das Cannabis-Konsumverbot ein gefährlicher Zustand)
- *Risiko einer oberflächlichen Anpassung* (Bestrafung wirkt oft nur situationspezifisch, sie führt nicht zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung, sondern zur Verhaltensunterdrückung, die nur solange anhält, als die Strafdrohung aufrechterhalten wird. In der Folge begehen sie das Delikt dann, wenn sie nicht mit der Strafe rechnen müssen, weil es ja nicht immer aufgedeckt wird)
- *Strafe kann Verhärtung bewirken* (Der Jugendliche erlebt die Bestrafung dann als Abwertung, er erfährt, dass er einer übermächtigen, für ihn nicht fassbaren Autorität wehrlos ausgeliefert ist. Die Gefahren der Verhärtung und der Chronifizierung des Fehlverhaltens nehmen zu)
- *Strafe als Ritterschlag* (Bestrafung wirkt kontraproduktiv, wenn sie für den

Jugendlichen zu einem Statusgewinn führt. Das ist oft innerhalb einer Subkultur der Fall, die Bestrafung gilt dort als Ritterschlag, durch den sich das Prestige erhöht, das der Bestrafte in seiner sozialen Umgebung genießt. Der Bestrafte wird zum Helden, weil er die Normen und Werte der Subkultur, wie die Bestrafung zeigt, besonders tapfer vertreten hat. Die Strafe hat unter diesen Bedingungen eine kontraproduktive, verstärkende Wirkung)

Fazit: Eine Bestrafung ist nicht als solche wirksam, sondern weil durch sie Grenzen aufgezeigt werden und eine Auseinandersetzung ermöglicht wird. Wichtig ist dabei, dass dem Jugendlichen andere Verhaltensweisen zur Verfügung stehen, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Die Strafe sollte bei ihm zu einer Einsicht führen. Das ist nur möglich, wenn er das Verfahren verstehen und die Bestrafung nachvollziehen kann. Der Jugendliche sollte wahrnehmen können, dass zwar sein Verhalten, nicht aber er als Person abgelehnt wird. Eine Bestrafung hat umso eher eine positive Wirkung, je schneller und konsequenter sie dem verbotenen Verhalten folgt. Bei der Festlegung der Strafe ist es wichtig, die individuelle Wirkung auf Grund der Strafeempfindlichkeit einzuschätzen und dabei auch mögliche verstärkende Wirkungen zu beachten.

§3 Prinzipien des Jugendstrafrechts

Diese Prinzipien haben als Leitgedanken den Gesetzgeber bei der gesetzlichen Festlegung inspiriert, sie sind aber auch massgeblich für die praktische Anwendung des Jugendstrafrechts im Strafverfahren, in der gerichtlichen Beurteilung und im Vollzug. Es geht um die strafrechtliche Charakteristika des Jugendstrafrechts und insbesondere um die Besonderheiten, durch die sich das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidet.

Strafrechtliche Ordnung

In der strafrechtlichen Ordnung wollte man zum einen den Unterschied zwischen strafbarem Verhalten und anderen abweichenden Verhaltensweisen verdeutlichen und damit das Bewusstsein Jugendlicher für die besondere Bedeutung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter schärfen. Im Bereich der statistisch häufigen leichten Verstößen besteht das Bedürfnis nach transparenten, einfach bestimmbareren Tarif-Sanktionen mit blosser Warncharakter. In jedem der seltenen schweren Verbrechen müssen im generalpräventiven Interesse auch Sanktionen mit eindeutigem Strafcharakter zu Verfügung stehen. Eine Folge der strafrechtlichen Ausrichtung ist, dass nur der Jugendliche für sein Verhalten verantwortlich gemacht wird, Eltern und andere Erziehungspersonen nur, wenn sie sich an den Delikten beteiligt haben.

Sonderstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ist eine *lex specialis*, ein Sonderstrafrecht, das ausschliesslich für eine altermäßig begrenzte Tätergruppe anwendbar ist, die Regelung erfolgt gesondert in einem speziellen Gesetz, früher war das Jugendstrafrecht im aStGB 82-99 enthalten. Für die unterstellte Altersgruppe gelten aber die im BT des StGB sowie

im Nebenstrafrecht formulierten Verbotstatbestände nach wie vor, doch werden die in den einzelnen Tatbeständen vorgesehenen Erwachsenen-Sanktionen durch die besonderen, im Jugendstrafrecht geregelten Jugend-Sanktionen ersetzt. Es gibt keine Verbotstatbestände, die nur für Jugendliche gelten und umgekehrt können theoretisch alle Erwachsenen-Tatbestände auch auf Jugendliche angewendet werden, praktisch bestehen allerdings Ausnahmsdelikte (Es wird ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte gesellschaftliche Position vorausgesetzt, z.B. Amtsdelikte, Militärdelikte, Familiendelikte). Das neue JStG kennt nur eine Altersgruppe, nämlich 10 bis 18 Jahre, Jugendliche unter 10 Jahre werden nicht strafbar, auch wenn sie eine Straftat begangen haben, wird kein Strafverfahren durchgeführt, allenfalls ist eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme nach dem ZGB zu prüfen. Allerdings besteht eine Alterstrennung im JStG bei den Strafen, denn Geld- und Freiheitsstrafen dürfen nur ab 15 Jahre angewandt werden, bei Jugendliche unter 15 Jahren ist demnach nur ein Verweis oder eine persönliche Leistung bis zu zehn Tagen möglich. Mit 18 Jahren beginnt das Erwachsenenstrafrecht, bei Straftaten vor und nach dem Erreichen der Altersgrenze wird nach JStG 3 aber Erwachsenenstrafrecht angewendet, wenn im gleichen Verfahren beurteilt wird. Damit werden Übergangstäter vermehrt nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Wenn dagegen eine Massnahme am Platz ist, kann Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt werden, je nachdem, was nach den Umständen erforderlich ist (persönliche Verhältnisse des Täters, Schutzinteresse der Öffentlichkeit, Möglichkeiten im Vollzug).
Wie weit andere Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts anwendbar sind, regelt JStG 1, die dort aufgenommene Liste von Bestimmungen des AT, die auf Jugendliche ergänzend Anwendung finden, ist abschliessend, die nicht genannten StGB-Bestimmungen dürfen nicht angewendet werden. Auch die zulässigen Bestimmungen sind immer sinngemäss anzuwenden, also entsprechend dem Sinn und den besonderen Grundsätzen des Jugendstrafrechts, vor allem die Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes.

Täterbezogenes Strafrecht

Im Vordergrund steht die spezialpräventive Zielsetzung, es geht darum, Grenzen zu ziehen und allfälligen weiteren Taten vorzubeugen, Grenzziehung und Rückfallverhütung machen ein anderes Verständnis der Straftat erforderlich. Die Straftat sollte Anlass sein, sich mit dem Jugendlichen als Person zu befassen, ihm Grenzen aufzuzeigen und zu prüfen, welche Intervention zu seiner Entwicklung und zur angestrebten Deliktsfreiheit beitragen kann. Das strafbare Verhalten hat vielmehr Symptomcharakter, es zeigt an, dass eine Reaktion erfolgen und eine Änderung des Verhaltens angesteuert werden muss, die konkrete Sanktionsausgestaltung ergibt sich weniger aus dem begangenen Unrecht sondern mehr aus der Persönlichkeit, dem Entwicklungsstand, der Sanktionsempfindlichkeit und den Lebensverhältnissen des individuellen Täters. Das spezialpräventive Wirksame kann nicht aus der Tat und dem Verschulden alleine abgeleitet werden, es muss aus den persönlichen Verhältnissen des Täters erschlossen werden, denn wir sprechen vom täterbezogenen Jugendstrafrecht im Gegensatz zum tatbezogenen

Erwachsenenstrafrecht.

Die eingehende Persönlichkeitsabklärung nach JStG 9 unterbleibt bei den weitaus meisten Fällen von leichter Jugenddelinquenz, diese Beurteilung erschöpft sich darin, oberflächlich zu prüfen, ob krasse Auffälligkeiten auf eine Gefährdung hinweisen. Die Festlegung der Sanktion, in diesem Falle eine Strafe, geschieht bei leichten Delikten dann doch weitgehend auf Grund der begangenen Straftat. Auch bei den seltenen ganz schweren Straftaten spielt das Delikt eine dominante Rolle, wenigstens in den Fällen, wo eine Massnahme nicht erforderlich oder nicht durchführbar ist.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das täterbezogene Jugendstrafrecht nicht etwas ganz anders als das tatbezogene Erwachsenenstrafrecht ist, im Jugendstrafrecht spielen die Berücksichtigung der Persönlichkeit und das Bestreben, die Sanktion darauf abzustimmen eine wesentlich grössere Rolle. Dennoch wird die Tat bestraft und nicht der Täter für seine Lebensführung zur Verantwortung gezogen. Es ist trotz der unterschiedlichen, vermehrt auf den Täter ausgerichteten Orientierung eine strafrechtliche Ordnung, mit der die Gesellschaft auf Straftaten reagiert, und dies mit repressiven Strafen und/oder freiheitsgrenzenden bzw. Freiheitsentziehenden Massnahmen.

Der Erziehungsgedanke

Die kritische Betrachtung des Verständnisses, dass Jugendstrafrecht ganz auf das Ziel der Erziehung ausgerichtet ist, ist einseitig und ideologieverdächtig, denn wenn man ausschliesslich erzieherisch wirken wollte, müsste man voll auf Jugendschutz und Jugendhilfe setzen. Es wird eben auch nicht immer vom der Bestrafung abgesehen, wo sie erzieherisch keinen Sinn macht, sondern nur nach JStG 21, der für die Strafbefreiung zwar eine weit gefasste, aber abschliessend verstandene Liste von Gründen nennt, bei deren Vorliegen von einer Bestrafung abgesehen wird. Das Jugendstrafrecht hat wie jedes Strafrecht die Aufgabe, Werte und Normen zu schützen und damit den Rechtsfrieden zu verteidigen. Im Sinne von positiver Allgemeinprävention (sog. Signalwirkung) kommt auch ihm eine auf die Allgemeinheit gerichtete Zielsetzung zu. Auch im Jugendstrafrecht ist die Bestrafung eine mit dem Vorwurf verbundene Übelzufügung zum Zweck des Tauschgleichnisses, sie orientiert sich also doch am Verschulden, auch wenn die Strafzumessung bei Jugendlichen nicht ein gleichwertiges Übel im Sinne der Vergeltung anstrebt. Die Bestrafung ist als solche keine Erziehung, kann aber eine erzieherische Funktion erlangen, wenn sie eingebettet ist in einen erzieherischen Prozess und in zwischenmenschliche Beziehungen. Das schweizerische Jugendstrafrecht ist weitgehend so ausgestaltet, dass seine Sanktionen im Sinne von Grenzziehungen erzieherisch genutzt werden können, mit den Strafen besteht die Möglichkeit, die Grenzziehung in eine erzieherische Auseinandersetzung einzubetten. Als Grundsatz ist das pädagogische Verständnis in JStG 2 an prominenter Stelle geregelt. In der Praxis und in der Rechtsprechung wird der Erziehungsgedanke oft überzogen und als ideologische Rechtfertigung missbraucht.

In der Praxis wird zum Teil versucht, den repressiven Anteil jugendstrafrechtlicher

Sanktionen dadurch abzuschwächen oder zu vermeiden, indem für Strafen andere Begriffe wie „Konsequenz“, „Sanktion“ oder „Ausgleichsleistung“ verwendet werden, diese Umbenennungen ändern aber nichts daran, dass strafrechtliche Sanktionen auch im Jugendstrafrecht Übelzufügungen sind, die, wenn sie wirken sollen, emotional spürbar sein müssen.

Fazit: Das Jugendstrafrecht hat in erster Linie die Aufgabe, Werte und Normen zu schützen, in diesem Rahmen lässt es viel Raum für erzieherische Überlegungen. In JStG 2 wird die erzieherische Ausrichtung auch vorangestellt, doch wird sie in den einzelnen Artikeln wenig konkretisiert und auch der Ausbildungsstand des Personals bietet keine Gewähr für die Umsetzung. Dennoch bemühen sich die in der Praxis tätigen, die vorhandenen Spielräume erzieherisch zu nutzen und vielen gelingt dies auch immer wieder.

Mehrspurigkeit

Auch im JStG sind neben Strafen auch Massnahmen vorgesehen, es besteht ein zweistufiges Sanktionssystem und nach JStG 10 ist weiterhin in allen Fällen eine Massnahme anzuordnen, wo eine solche aus erzieherischen oder therapeutischen Gründen erforderlich ist.

Im JStG kommt heute das dualistische-vikariierende System zum Zug, das i Erwachsenenstrafrecht schon lange gilt, demnach wird in den Fällen, wo eine Massnahme erforderlich ist, diese (dualistisch) neben der Strafe ausgesprochen. Im Vollzug wird aber nur eine Sanktion durchgeführt, im günstigen Fall nur die Massnahme, falls sich diese aber als undurchführbar erweist, wird die durch die Strafe ersetzt (vikariierend). Wenn die Massnahme sich als erfolgreich erweist, wird die Strafe nicht vollzogen, die Massnahme ersetzt die Strafe. Neu ist im JStG für leichtere Delikte die Mediation vorgesehen, ein fachlich angeleitetes Versöhnungsverfahren, das zu einem Ausgleich zwischen Täter und Opfer führen soll. Die Mediation wird von manchen Autoren als dritte Spure des Sanktionsrechts bezeichnet, weil sie eine private Lösung des zu Grunde liegenden Konflikts herbeiführt, daher kann sozusagen sogar von einem dreispurigen System gesprochen werden.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip

Dieses Prinzip ist einer der Grundpfeiler des Rechtsstaats, einzig im Bereich der Strafen wird das Verhältnismässigkeitsprinzip durch das Schuldprinzip ersetzt, dass an den Vorwurf anknüpft, der Täter hätte sich anders verhalten sollen. Strafrechtliche Massnahmen finden ihre Rechtfertigung im überwiegenden öffentlichen Interesse, indem das Schutzinteresse vor einer vom Täter ausgehenden Gefahr schwerer wiegen muss als die mit der Massnahme verbundene Freiheitsbeschränkung. Der Massstab für diese Interessensabwägung ist das Verhältnismässigkeitsprinzip, die also an eine Gefahr anknüpft, die anzuwenden ist. Im Jugendstrafrecht wäre dies eine drohende oder bereits bestehende Fehlentwicklung, die neue Straftaten wahrscheinlich macht, das Ausmass dieser Gefahr wird in Beziehung gesetzt zur Schwere des Eingriffs, von dem der Täter betroffen ist. Es gelten die Gebots der

Angemessenheit und der Subsidiarität, zum Wesen der Verhältnismässigkeit gehört dass die Massnahme streng an den Zweck gebunden ist, hier also die Verhinderung von Delinquenz durch eine erzieherische oder therapeutische Intervention, die Massnahme muss daher zur Zweckerreichung geeignet sein. So verstanden muss der Verhältnismässigkeitsgrundsatz auch bei den jugendstrafrechtlichen Massnahmen gelten, sicher im Sinne der Subsidiarität (Vorrang der leichteren Massnahme), bei stationären Massnahmen aber auch im Sinn der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit im Vergleich zur drohenden Gefahr). Die längere Dauer der strafrechtlichen Massnahmen findet ihre Rechtfertigung im öffentlichen Interesse an der Kriminalprävention, das den Schutz der Öffentlichkeit vor schweren Delikten anstrebt, liegt keine solche Gefährdung vor, ist die längere Dauer der Massnahme nicht zu rechtfertigen und deshalb missbräuchlich.

Das Opportunitätsprinzip

Dieses Prinzip sorgt dafür, dass ein Strafverfahren nur dann durchgeführt und abgeschlossen wird, wenn im konkreten Einzelfall für ein solches Vorgehen ein öffentliches Interesse besteht, es durchzieht das JStG, besonders deutlich merkt man dies an den verkürzten Verjährungsfristen und den vielfachen Möglichkeiten, von einem Strafverfahren abzusehen, ein eröffnetes Strafverfahren einzustellen (Art. 7 f.) oder auf eine Bestrafung zu verzichten (Art. 21).

Organisatorische Verselbstständigung

Es müssen auf allen Ebenen des Verfahrens und des Vollzugs vom Erwachsenenstrafrecht *getrennte Behörden* mit speziell ausgebildetem Personal tätig werden, das gilt für die Polizei über die Strafverfolgung, die Persönlichkeitsabklärung und die Gerichte bis hin zum Straf- und Massnahmenvollzug. Noch nicht überall verwirklicht ist die Verselbstständigung der Jugendstrafgerichte, und erst in Ansätzen umgesetzt ist eine Spezialisierung auf der Polizeiebene. Die grössten Probleme bestehen nach wie vor bei der Untersuchungshaft und im Strafvollzug, die vorgeschriebene vollständige Trennung ist in der Praxis mehrheitlich noch nicht verwirklicht.

§4 Geschichte des Jugendstrafrechts

Die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen bis zur Verselbstständigung des Jugendstrafrechts

Die Stadtrechte des Mittelalters regelten überschaubare Gemeinschaften, in denen Jugendkriminalität kaum ein Thema war, wenn Jugendliche auffielen, wurden sie der Sippe zur Züchtigung und Beaufsichtigung übergeben, für öffentliche Erziehung war kein Bedarf. Mit 12 Jahren trat an den meisten Orten die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit ein, vielfach verbunden mit Strafmilderungen, die mit dem jugendlichen Alter begründet waren. Die durch die folgenden Kriege verursachte soziale Not und Unruhe hatte eine grosse Kriminalität und auch viel Jugendkriminalität zur Folge, die Strafen wurden härter, schon für Vermögensdelikte

wurden Körperstrafen, Verstümmelungen und Hinrichtungen vollzogen. Mit der Zunahme der Kriminalität steigerte sich die Härte der Bestrafung, doch hatte das keine Verbesserung der Situation zur Folge. Im später folgenden gemeinen Recht (entstand aus dem römischen Recht) war der Ausgangspunkt eine Vorstufe der heutigen Schuldfähigkeit, es wurde in drei Altersstufen unterteilt. Einen neuen Akzent brauche die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe, massgebend war auch der englische König Eduard VI, der sein Schloss zur Verfügung stellte, damit Vagabunden und junge Delinquenten zur Arbeit angehalten wurden. Es entwickelten sich überall Zuchthäuser, die oftmals an Private verpachtet wurden und innerhalb kurzer Zeit verkamen und zu Orten brutalster Ausbeutung und Brutstätten krimineller Ansteckung wurden. Der französische Code Penal setzte dann den Beginn der vollen Strafmündigkeit auf das 16. Altersjahr fest, verzichtete aber auf eine Festsetzung der Altersgrenze für die beschränkte Strafmündigkeit von Jugendlichen. In der CH versuchte dann jeder Kanton, den Jugendlichen mit eigenen Methoden und nach unterschiedlichen Vorbildern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so kannten mehrere Kantone zwei Altersgrenzen (eine untere der absoluten Strafmündigkeit, eine obere mit der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit), darüber hinaus gab es vielfach noch Strafmilderungsgründe bis zur Volljährigkeit.

Die Jugendgerichtsbewegung

Hatte den Ursprung in neuen sozialen und geistigen Strömungen in der Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Neue psychologische und soziologische Erkenntnisse führten dazu, der Kindheit und der Jugend eine eigenständige Bedeutung als herausgehobene Lebensphase zuzuweisen. Die Umwandlung des auf Vergeltung ausgerichteten Tatstrafrechts in ein präventives Täterstrafrecht wurde gefordert, zu diesem Zweck sollten die strafrechtlichen Sanktionen individualisiert, der jeweiligen Täterpersönlichkeit angepasst werden. In Ländern wie der USA und England waren bereits Jugendgerichte entstanden, welche statt oder neben Strafen auch fürsorgliche Massnahmen anordnen konnten, dieser Erkenntnisse und Erfahrungen waren hilfreich.

Die Situation in der Schweiz vor dem StGB

Auch in der schweizerischen Gesetzgebung schlugen sich die Forderungen der Jugendgerichtsbewegung nieder. Im Vorentwurf zum StGB 1893 finden sich die Bestimmungen zur Behandlung Jugendlicher noch bei der Zurechnungsfähigkeit. Im Vorentwurf von 1916 wurde das Jugendstrafrecht dann erstmals als eigenständige Materie behandelt.

Die weltweit geführte Diskussion um das neue Verständnis des Jugendstrafrechts wurde in vielen Kantonen aufgenommen, insbesondere in der Westschweiz und in den städtischen Kantonen, es bewirkte zusammen mit den Einflüssen aus dem angloamerikanischen Recht, dass 10 Kantone dem Zeitgeist folgend neue Regelungen für Jugendliche erliessen.

Die Regelung im StGB bis zur Teilrevision, 1942-1970

Im 1942 in Kraft getretenen StGB war das Jugendstrafrecht in den Art. 82-99 geregelt und zwar als erzieherisch motiviertes Täterstrafrecht im Gegensatz zur sonstigen Tatbezogenheit. Auch hier gab es zwei parallele Sanktionssysteme, eins für Kinder von 6 bis 14 Jahren und eins für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren. Beide waren im Sinne des gesetzlichen Monismus so ausgestaltet, dass nur eine Massnahme oder nur eine Strafe ausgesprochen werden konnte, das Unterscheidungskriterium war dabei im Gesetz genannt.

Das revidierte StGB, 1971/74 bis 2006

Im revidierten StGB wurde die Zweiteilung in Kinder und Jugendliche beibehalten, bei Kindern wurde die untere Altersgrenze nur um ein Jahr auf 7 Jahre angehoben. Weitergeführt wurde das Prinzip des gesetzlichen Monismus, allerdings abgeschwächt, denn es gab zwei geringfügige Ausnahmen, wo Strafe und Massnahme nebeneinander zur Anwendung kommen konnten. Erweitert wurde der Sanktionenkatalog, sowohl bei den Strafen als auch bei den Massnahmen. Die Verselbstständigung der Strafverfolgungs- und Justizpraxis ging weiter. In der Jugendstrafrechtspraxis fand das JStG vor seiner Einführung eine geteilte Aufnahme. Die gesetzliche Verselbstständigung wurde begrüsst, doch wurde befürchtet, die Offenheit und Beliebigkeit des Sanktionenkatalogs überfordere die Praxis und stelle die Rechtsgleichheit in Frage. Andere befürchteten, mit der Einführung längerer Freiheitsstrafen werde ein Signal in eine repressive Richtung gesetzt und damit die pädagogische Ausrichtung des schweizerischen Jugendstrafrechts kompromittiert.

TEIL II: DAS JUGENDSTRAFGESETZ

§5 Grundsätze und Geltungsbereich (Art. 1-4)

Das JStG im Überblick

Das JStG vom 20.06.2003, in Kraft seit 01.01.2007 regelt das materielle Jugendstrafrecht in der Schweiz erstmals in einem selbstständigen Gesetz und ersetzt somit die früheren Art. 82-99 aStGB. Das JStG trat gleichzeitig mit der Revision des AT des StGB in Kraft. Das JStG umfasst 48 Artikel, die in sechs Kapitel unterteilt sind.

- Art. 1 – 4: Grundsätze und Geltungsbereich
- Art. 5 – 9: Strafuntersuchung
- Art. 10 – 35: Kern und Hauptinhalt des Gesetzes (Sanktionen = Schutzmassnahmen und Strafen umschrieben und der Vollzug geregelt)
- Art. 37 f.: spezielle Verjährungsfristen
- Art. 38 – 43: Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln (Mindestvorschriften für das vorerst noch kantonal geregelte formelle Recht, dieses ist aber ab 1.1.2011 durch JStPO ersetzt)
- Art. 44 – 48: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gegenstand, Art 1

Gegenstand des JStG sind besondere Sanktionen für Minderjährige, die eine Straftat

begangen haben, das JStG ist ein *spezialpräventiv ausgerichtetes Sonderrecht*, also eine *lex specialis*, das für die *definierte Altersgruppe ausschliesslich anwendbar* ist. Das strafbare Verhalten selbst ist im StGB und in anderen Strafbestimmungen (vor allem BetMG und SVG) geregelt, im Prinzip sind alle Tatbestände auch auf Jugendliche anwendbar, faktische Ausnahmen sind altersbedingt. In JStG 1 II wird geklärt, welche Artikel des AT und des dritten Buches im StGB auch für Jugendliche gelten, anwendbar sind die allgemeinen, in StGB 1 – 33 enthaltenen Regeln zum Geltungsbereich und zur Strafbarkeit. Weiter finden Anwendung die allgemeinen Grundsätze zur Strafzumessung, die Massnahmengrundsätze, die Einziehungsregeln sowie einzelne Vollzugsbestimmungen. Nicht anwendbar sind aus dem StGB die meisten Regeln über Strafen und Massnahmen und über deren Vollzug (mit Ausnahme der obengenannten) sowie über die Bewährungshilfe. Die in JStG 1 II enthaltene Liste ist abschliessend, d.h. die nicht genannten Artikel gelten im Jugendstrafrecht nicht.

Grundsätze, Art. 2

Hier werden die Grundsätze formuliert, *Schutz und Erziehung* werden als programmatische Prinzipien vorangestellt. Die Erziehung ist im Jugendstrafrecht für Strafen und Schutzmassnahmen wegleitend, diese werden als Warn- und Denkwortstrafen verstanden und zeigen die Grenzen auf. Die Strafe soll die Tatschuld durch eine als gleichwertig empfundene Übelszufügung ausgleichen. Allerdings verletzt die von einem Jugendlichen begangene Tat die Rechtsordnung nicht in gleicher Weise, daher wird nicht nach einer ausgleichenden, vergeltenden Sanktion verlangt, die Straftat hat hier eher symptomatische Bedeutung und ist zwar unerlässliche Voraussetzung, darüber hinaus aber blosser Ausgangspunkt für die Festsetzung jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Deren Art und Schwere orientieren sich nicht nur an der Tat, sondern ebenso an spezialpräventiven, speziell pädagogischen Bedürfnissen. Im Vordergrund steht die Person des jugendlichen Täters, Tat und Verschulden rücken in den Hintergrund, das Jugendstrafrecht ist daher ein *individualisiertes, täterbezogenes Strafrecht*.

Altersgrenzen, Art. 3 und 4

Der persönliche Geltungsbereich umfasst Personen, die zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr eine Straftat begangen haben, es wird auf das Alter zur Zeit der Tatbegehung abgestellt. Weggefallen ist teilweise die Unterteilung in die Altersgruppen für Kinder und Jugendliche, die Altersgrenze von 15 Jahren ist nur bei gewissen Strafen noch relevant (Freiheitsentzug, Busse, hohe persönliche Leistung). JStG 3 II enthält Regeln für die Fälle, wo Straftaten sowohl vor und nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres begangen wurden, bezüglich Strafen ist dann das StGB anwendbar, in Bezug auf Massnahmen kommt es darauf an, ob nach den Umständen eher eine Massnahme nach StGB oder JStG erforderlich ist, hinsichtlich des Verfahrens ist das JStG anwendbar, wenn das Verfahren vor dem 18. Lebensjahr eingeleitet wurde, sonst eben das StGB.

§6 Die Strafuntersuchung (Art. 5-9)

Eigentlich gehören diese Bestimmungen ins formelle Recht. Der Bundesgesetzgeber hat mit diesen Bestimmungen die Kompetenz der Kantone beschnitten, weil es sich um Mindestansprüche handelt, damit sich das materielle Recht unter Einschluss der Menschenrechte überhaupt durchsetzen kann.

Untersuchungshaft, Art. 5 und 6

Diese soll bei Jugendlichen nur als ultima ratio eingesetzt werden und stellt in der schweizerischen Strafrechtspraxis ein dunkles Kapitel dar, da die in den verschiedensten Menschenrechts-Deklarationen geforderte Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen bisher nicht garantiert werden konnte, die Schweiz musste diesbezüglich Vorbehalte anbringen. Erhöhte Anforderungen werden hier auf jeden Fall an die ohnehin geltende Verhältnismässigkeit gestellt.

Einstellung des Verfahrens, Art. 7 und 8

Es bestehen mehrere Fälle der Verfahrenseinstellung, diese sind u.a. auch prozessökonomisch bedingt und werden hier geregelt.

- Einstellung im Allgemeinen, Art. 7: Das Verfahren wird obligatorisch eingestellt, wenn die Voraussetzungen zutreffen, d.h. wenn einerseits Gründe für eine Strafbefreiung nach JStG 21 I vorliegen und andererseits eine Schutzmassnahme nicht notwendig erscheint.
- Einstellung zwecks Mediation, Art. 8: Das Mediationsverfahren, ein durch eine Fachperson angeleitete Verarbeitung des internen Konflikts von Täter und Opfer, kann als Ersatz für eine Bestrafung nur bei Straftaten in Frage kommen, wo das öffentliche Interesse an der Strafe nicht überwiegt. Das JStG schliesst deshalb Verbrechen (nicht Vergehen!) aus, die voraussichtlich mit einem unbedingten Freiheitsentzug geahndet würden. Als Vorbedingung für eine Mediation müssen Tatumstände geklärt sein, wobei insbesondere ein Geständnis vorliegen muss, denn ohne dieses ist eine Entschuldigung gar nicht möglich. Die bisherigen kantonalen Mediationsverfahren scheinen darauf hinzuweisen, dass geeignete Fälle im Jugendstrafrecht eher selten sind.

Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Art. 9

Hier erfolgt die konkrete Ausgestaltung, dass von den persönlichen Verhältnissen und der Entwicklung des Jugendlichen auszugehen ist, allerdings nur bei Fällen, wenn diese für eine Sanktionsentscheidung massgebend sind. Dieser Vorbehalt hat zur Folge, dass sich die Abklärungen in den meisten Fällen auf ein Minimum beschränken, denn die Grosszahl der Anzeigen bezieht sich auf kleinere Delikte, die von normellen, d.h. nicht gefährdeten, Jugendlichen begangen werden, in diesen Fällen ist die eingehende Abklärung für die Sanktionsentscheidung nicht erforderlich. Anders liegt der Fall, wenn es sich um schwere Straftaten handelt oder wenn eine Schutzmassnahme in Betracht kommt, in diesen Fällen muss die zuständige Behörde die persönlichen Verhältnisse sorgfältig abklären.

Das Ziel ist zu erkennen, ob eine persönliche oder erzieherische Fehlentwicklung

des Jugendlichen vorliegt, die eine pädagogische oder therapeutische Massnahme erfordert, oder ob eine Strafe angebracht ist, weil die Straftat zwar eine entwicklungs- und altersadäquate, aber nicht tolerierbare Grenzüberschreitung darstellt. Schwierig ist die Beurteilung von Jugendlichen aus anderen Kulturen.

§7 Allgemeine Voraussetzungen der Schutzmassnahmen und Strafen (Art. 10 und 11)

Voraussetzungen für Schutzmassnahmen, Art. 10

Hier werden Voraussetzungen formuliert, die für alle Schutzmassnahmen, also ambulante und stationäre Massnahmen, gelten. Normalerweise wird die Schutzmassnahme, wenn die zur Anwendung kommt, neben einer Strafe angeordnet, nur in zwei Ausnahmefällen kann die Schutzmassnahme alleine, also ohne eine Strafe angeordnet werden.

Schutzmassnahmen werden wie bei den Erwachsenen nicht auf Grund eines Verschuldens angeordnet, der Inhalt und die Ausgestaltung richten sich nicht nach der Straftat sondern ausschliesslich nach den pädagogischen, psychologischen und medizinischen Bedürfnissen, und natürlich nach den verfügbaren Möglichkeiten. Dabei können verschiedene Massnahmen miteinander kombiniert werden, es ist aber immer der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten, die Massnahme muss also geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Voraussetzungen für Strafen, Art. 11

Die einzelnen Strafen werden später in Art. 21-35 geregelt. Die Anordnung von Strafen setzt wie bei Erwachsenen eine Schuld, ein Verschulden voraus, der Jugendliche muss also fähig sein, das Unrecht seiner Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) und nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungs- oder Direktionsfähigkeit). Auch hier sind die Grundsätze sowie das Alter und der Entwicklungsstand des Jugendlichen zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Die Definition von Schuld richtet sich dabei nach StGB 47 II und danach wird das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit er in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Die Schuld ist also die dem Täter vorwerfbare Schwere der Straftat. Ab dem 15. Lebensjahr steht der urteilenden Behörde der ganze Katalog von 14 verschiedenen Strafen zur Verfügung, in Kombination mit jeweils bedingt, teilbedingt oder unbedingt also 32 mögliche Strafentscheide und jeweils in Kombination mit einer der neun möglichen Arten von Massnahmen macht das 288 Sanktionsmöglichkeiten. Der richterlichen Instanz wird also nicht vorgegeben, in welchen Fällen welche Strafe oder Strafkombination Anwendung findet und in welcher Höhe die Strafe festgelegt werden soll. Diese Unbestimmtheit eröffnet einerseits die Chance eines individuellen Eingehens auf die persönliche Situation, andererseits aber auch die Gefahr einer rechtsungleichen Anwendung, es besteht ein Konflikt zwischen Individualisierung und Gleichbehandlung. Unterschiedliche Strafmasse gibt es auch im Erwachsenenstrafrecht, doch ist im Jugendstrafrecht der

Strafenkatalog (ganz abgesehen von den Massnahmen) noch breiter und offener, aus diesem Grund wäre es wünschenswert, zumindestens Kriterien zu definieren, die in der Strafzumessung berücksichtigt werden können.

§8 Die Schutzmassnahmen (Art. 12-20)

Die Art. 12 – 20 knüpfen nun wieder an Art. 10 an und regeln die Massnahmen im Einzelnen. Schutzmassnahmen setzen voraus, dass dem delinquenten Verhalten persönliche Probleme zu Grund liegen, deswegen wird im systematischen Vorgehen zuerst geprüft, ob solche Defizite vorliegen. Wenn dies der Fall ist, kommt in der Regel eine Schutzmassnahme neben der Strafe oder ausnahmsweise alleine zur Anwendung, dies betrifft allerdings nur ca. 5% aller Verurteilte, die Mehrheit der Jugendliche hat keine Probleme damit. Schutzmassnahmen sind zeitlich nicht im Voraus festgelegt, ihre Dauer richtet sich nach dem spezialpräventiven Zweck und kann viele Jahre betragen, insgesamt kann sie sich bis zum 22. Lebensjahr erstrecken.

Zu unterscheiden sind die ambulanten Massnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung) und die stationären Massnahmen (offene oder geschlossene Unterbringung, vorsorgliche Unterbringung zur Beobachtung), andererseits auch erzieherische Massnahmen und Behandlungsmassnahmen.

Ambulante Schutzmassnahmen, Art. 12 bis 14

- Aufsicht, Art. 12: Entspricht der früheren Erziehungshilfe, das bestehende Erziehungssystem wird durch eine kontrollierende, steuernde oder unterstützende Beratung beeinflusst, die Aufsicht kann mit Weisungen verbunden werden, die sich an die Eltern richten. Die elterliche Sorge wird nicht eingeschränkt, deshalb können die mit der Durchführung betrauten Personen nicht direkt in die Rechte der Eltern eingreifen. Hier kann eine Person oder aber eine Stelle beauftragt werden, diese müssen geeignet, d.h. fachlich ausreichend qualifiziert sein. In der Praxis wurde die Aufsicht bisher meist vom Schreibtisch aus geführt.
- Persönliche Betreuung, Art. 13: Analog zur Erziehungsbeistandschaft nach ZGB 308, hier wird eine Person beauftragt, eine namentlich bezeichnete Einzelperson, die persönliche Verantwortung für den Jugendlichen trägt. Adressat der Betreuung sind sowohl die Eltern als auch der Jugendliche. Die Eltern sind verpflichtet, mit der betreuenden Person zusammenzuarbeiten, was faktisch bereits eine Einschränkung der elterlichen Sorge bedeutet. In der Ernennung wird konkret umschrieben, welche Ausgaben die Betreuungsperson hat und über welche Kompetenzen sie verfügt, die kann durch eine Fachperson aber auch durch eine Lehrerin oder Patin ausgeübt werden.
- Ambulante Behandlung, Art. 14: Während bei den anderen Massnahmen mehrheitlich erzieherische Mangelsituationen im Vordergrund stehen, handelt es sich hier eher um pathologische Defizite und Fehlentwicklungen. Anlass für die Behandlung kann eine psychische Störung, eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung oder eine Abhängigkeit (von Suchtstoffen, aber auch Spiel- oder Computerabhängigkeit) sein, die zu behandelnde Störung muss dabei

einen Zusammenhang mit der Delinquenz aufweisen. Der Katalog ist weit gefasst, dass in diesem Rahmen jede notwendige und Erfolg versprechende Behandlung angeordnet werden kann, im Einzelfall auch eine tief gehende Behandlung, die in die Persönlichkeitsrechte schwerwiegend eingreift. Das Gericht kann nicht alle Eventualitäten im Voraus regeln, doch sollte es aus rechtsstaatlichen Überlegungen zumindestens das Ausmass der vorgesehenen Behandlung und die Grenzen der damit verbundenen Freiheitsbeschränkung festlegen. Enorm wichtig ist die Überwachung der Behandlung, besonders im ambulanten Bereich ist besondere Wachsamkeit geboten. Es muss deshalb darauf gesorgt werden, dass die Meldepflichten klar geregelt sind und überwacht werden, auch die Jugendlichen und ihre Eltern müssen informiert sein darüber, dass ein einseitiger Abbruch der Behandlung Konsequenzen hat.

Stationäre Schutzmassnahmen, Art. 15 und 16

- Offene Unterbringung, Art. 15 I und 16: Die Fremdplatzierung wird heute als ultima ratio verstanden, dazu haben auch die hohen Kosten beigetragen. Dennoch gibt es immer wieder Fälle, wo eine Unterbringung unvermeidlich ist. Die Unterbringung bedeutet, dass Jugendliche aus ihrer bisherigen Umgebung herausgenommen und an einem anderen Aufenthaltsort platziert werden (Pflegefamilie, Wohngemeinschaft, Heime), massgeblich sind für die Wahl des Unterbringungsorts die Bedürfnisse der unterzubringenden Person und die darauf bezogene Eignung des Pflegeplatzes.
- Geschlossene Unterbringung, Art. 15 II: Dies ist besonders geregelt, sie kann nicht mehr wie früher durch die Vollzugsbehörde verfügt werden, sondern muss von der urteilenden Behörde, also vom Jugendgericht, angeordnet werden, vorbehalten bleiben Kriseninterventionen in aktuellen Notsituationen. Eine gerichtliche Entscheidung kann im Wege der Massnahmenänderung auch nachträglich getroffen werden. Materiell muss die geschlossene Unterbringung zwingend nötig sein, entweder im Interesse des Jugendlichen oder aber zum Schutze Dritter. Mit den formellen und materiellen Hürden will das Gesetz sicherstellen, dass die geschlossene Unterbringung ultima ratio bleibt und auch nicht zu disziplinarischen Zwecken missbraucht werden kann.
- Spezielle Vollzugsfragen im Zusammenhang mit Unterbringungen, Art. 16: Zum einen hat die Vollzugsbehörde dafür zu sorgen, dass die Eltern ihren Anspruch auf persönlichen Verkehr wahrnehmen können (da die elterliche Obhut ja aufgehoben wird), zum anderen werden verstösse gegen allfällige Heimhausordnungen mit Disziplinarstrafen geahndet, die schwerste ist dabei die Isolation/Arrest. Weiterhin kann, wenn der untergebrachte Jugendliche das 17. Lebensjahr vollendet hat, die Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene nach StGB 61 vollzogen oder weitergeführt werden.

Vollzugsbestimmungen zu allen Schutzmassnahmen, Art. 17 bis 20

- Vollzugsbehörden, Art. 17: Hier werden die Aufgaben der Vollzugsbehörden, in der Deutschschweiz meist die Jugendanwaltschaften umschrieben, sie haben

heute erweiterte Verantwortlichkeiten und Kompetenzen. So überwachen sie nicht nur die Durchführung der Massnahme, sondern haben auch dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen angemessen unterrichtet und ausgebildet werden.

- Änderung der Massnahme, Art. 18: Grundsätzlich ist es jederzeit möglich, eine getroffene Schutzmassnahme durch eine andere zu ersetzen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, entweder weil beim Jugendlichen selbst eine positive oder negative Entwicklung eingetreten ist, weil altersbedingt auf neue Bedürfnisse reagiert werden muss, weil sich eine Therapie als ungenügend oder undurchführbar erweist oder weil eine bessere Behandlungsmethode zur Verfügung steht. Für die Anordnung härterer Massnahmen ist die urteilende (richterliche) Behörde zuständig, für die Anordnung weniger eingreifender Massnahmen ist dagegen die vollziehende Behörde zuständig, weil dieser Entscheid im Interesse des Jugendlichen liegt und in der Regel seinen Wünschen entspricht.
- Beendigung der Massnahme, Art. 19: Die Vollzugsbehörde prüft von Amtes wegen, also auch ohne Gesuchstellung, mindestens jährlich, ob sich die Massnahme aufheben lässt, aufgehoben kann nicht nur im Erfolgsfall, sondern auch im Misserfolgs-Fall, wenn die Massnahme keine erzieherische oder therapeutische Wirkung mehr entfaltet. Im Gegensatz zum früheren Jugendstrafrecht gibt es keine Mindestdauern mehr, die Höchstdauer, mit der alle Massnahmen enden, wird mit der Vollendung des 22. Lebensjahres erreicht.
- Zusammenarbeit mit zivilrechtlichen Behörden, Art. 20: Hier sind präzisere Kooperationsregeln vorgesehen, nach Absatz II sollen in gewissen, hier nicht abschliessend aufgelisteten Fällen, aus wichtigen Gründen die Anordnung von Schutzmassnahmen der zivilrechtlichen Behörde übertragen werden. Den umgekehrten Fall, also die Übertragung von zivilrechtlichen Behörden auf die Jugendstrafbehörden, regelt Absatz III. Keine Regelung enthält das JStG für Fälle, in denen die beiden Behörden sich über das Vorgehen nicht einig sind.

§9 Die Strafen (Art. 21-35)

Einleitung

Strafen könne im neuen JStG neben Schutzmassnahmen angeordnet werden, sie bleiben aber in diesen Fällen im Hintergrund, weil nach dem dualistisch-vikariierenden Prinzip in erster Linie die Massnahme vollzogen wird. Zugeschnitten sind die Strafen auf die Fälle von normaler Jugendkriminalität, bei denen die Komplikationen, die Anlass für eine Schutzmassnahme sind, nicht vorliegen. Strafen, in der Regel alleine ausgesprochen, sind nach wie vor die häufigsten Sanktionen, sie werden in den meisten Fällen durch die Jugendanwaltschaften beurteilt, nur die seltenen hohen Strafen werden durch Jugendstrafgerichte beurteilt. Der Katalog der zur Verfügung stehenden Strafen ist ausserordentlich breit und offen, die Vielfalt der zur Verfügung stehenden Strafen lässt unbestritten eine differenzierte, auf den einzelnen Täter passende Reaktion zu, immer mit dem Ziel, diesen konkreten Täter von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. Doch geht die damit erreichte Individualisierung auf Kosten der Gleichbehandlung und der Transparenz.

Massgeblich für die Strafzumessung sind einerseits das Verschulden, andererseits erzieherische, d.h. vor allem spezialpräventive Gesichtspunkte. Die Problematik der Schuldfähigkeit von Kindern wird dadurch entschärft, dass das schweizerische Jugendstrafrecht für Jugendliche unter 15 Jahren nur den Verweis und die persönliche Leistung bis 10 Tage vorsieht, bei diesen Sanktionen handelt es sich um echte Erziehungsstrafen mit Warncharakter. Wirklich relevant wird das Verschulden also erst bei den Sanktionen, die das JStG für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr an vorsieht.

Strafbefreiung, Art. 21

Hier liegen sechs Fälle von Strafbefreiung vor, es handelt sich um eine zwingende Bestimmung, dennoch besteht in diesen Fällen ein grosser Ermessensspielraum, nämlich in der Frage, ob die offen formulierten Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht.

- Gefährdung einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme
- Bagatellfälle (geringe Schule und geringe Tatfolgen, hier dann kein Strafbedürfnis und damit kein öffentliches Interesse)
- Wiedergutmachung (der bestehende Konflikt wird privat gelöst, der öffentliche Friede wiederhergestellt, nur bei leichteren Delikten möglich)
- Eigene Betroffenheit durch die Tatfolgen (Analog StGB 57!)
- Verzicht auf Ahnung, wenn der Jugendliche durch Erziehungspersonen schon genug bestraft wurde
- Verstreichung von verhältnismässig langer Zeit seit der Tat (keine genauen Fristen festgelegt, wird angenommen wenn 2/3 der jeweiligen Verjährungsfrist vergangen sind)
- Absatz II: Hier Einstellung, wenn der ausländische Wohnortstaat ein Verfahren durchführt (hier wird auf internationaler Ebene dem Wohnortsprinzip Rechnung getragen)
- Absatz III: Möglichkeit der Verfahrensassistierung um Mediationsverfahren durchzuführen

Der Verweis, Art. 22

- Der einfache Verweis, Art. 22 I: Dieser ist ein Tadel, eine förmliche Missbilligung der Tat und appelliert an den guten Willen und an das Verantwortungsgefühl des Jugendlichen. Er stellt neben der persönlichen Leistung die häufigste Sanktion im Jugendstrafrecht dar. Dazu muss eine günstige Legalprognose bestehen, er muss voraussichtlich genügen, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten.
- Der Verweis mit Probezeit, Art. 22 II: Der Verweis kann neu mit einer Weisung und einer Probezeit verbunden werden, bei Missachtung kann die urteilende Behörde eine andere Strafe für die ursprünglichen Delikte verhängen (nicht aber nachträglich eine Massnahme!). Damit kann die Warnfunktion des Verweises konkretisiert und seine präventive Wirkung verstärkt werden.

Die persönliche Leistung, Art. 23

- Arbeitsleistung, Art. 23 I: Hier wird zumeist ein Arbeitseinsatz zu Gunsten von sozialen Einrichtungen oder Werken des öffentlichen Dienstes, ausnahmsweise auch zu Gunsten der genannten Privatpersonen verhängt, es wird also ein aktiver Einsatz gefordert, und zwar unentgeltlich. Entscheidend ist allerdings, dass sie behutsam ausgesucht und auf das Alter sowie die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Jugendlichen abgestimmt wird.
- Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen, Art. 23 II: Hierzu gehören z.B. offene Veranstaltungen wie Verkehrsunterricht, aber auch gezielte Täterprogramme wie Anti-Aggressions-Trainings u.ä.
- Dauer und Vollzug, Art. 23 III-VI: Hier werden Präzisierungen gemacht zur möglichen Dauer und zu den Konsequenzen, falls die Leistung nicht erbracht wird. Persönliche Leistungen können gegenüber jüngeren Jugendlichen zwischen einem und maximal zehn Tagen angeordnet werden, für Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, kann die persönliche Leistung bis zu einer Dauer von drei Monaten angesetzt werden.

Die Busse, Art. 24

Auch hier gilt die Altersgrenze von 15 Jahren, bedingt durch das Arbeitsgesetz Art. 30. Damit ist auch angesprochen, dass die Geldstrafe nur dann eine pädagogische Wirkung hat, wenn der Jugendliche aus seinen eigenen Mitteln dafür aufkommen muss, neu ist die Höchstgrenze von 2000 CHF festgelegt. Die Bemessung der Bussen ist schwierig, die finanzielle Situation kann sich schnell ändern, Erstreckungen und Ratenzahlungen sind möglich, auf Gesuch hin kann die Busse auch in eine persönliche Leistung umgewandelt werden, allenfalls kann sie auch bei Verschlechterung der finanziellen Situation herabgesetzt werden.

Der Freiheitsentzug, Art. 25 bis 27

- Der reguläre Freiheitsentzug, Art. 25 I: Der Anwendungsbereich soll eingegrenzt werden und negative Wirkungen durch einen jugendgerechten Vollzug minimiert werden. Mit Freiheitsentzug können nur Jugendliche bestraft werden, die nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, danach sind nach StGB 10 Straftaten zu verstehen, die im Gesetz mindestens mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bedroht sind, nicht aber Übertretungen.
- Der Freiheitsentzug bis zu 4 Jahre, Art. 25 II: Jugendliche vom 16. Lebensjahr an (massgeblich ist immer das Deliktalter) werden mit diesem erweiterten Freiheitsentzug bestraft, sofern sie eins der abschliessend geregelten schweren Verbrechen begangen haben oder aber wenn sie besonders skrupellos gehandelt haben, wenn namentlich der Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren. Nicht aufgenommen sind z.B. Drogenhandel und einfache Vergewaltigung, was auch kritisiert wird, allerdings werden diese Delikte von Jugendlichen eher selten

begangen und die erhöhten Straftaten sind wirklich nur bei allerschwersten Straftaten nötig. Lange Freiheitsstrafen werden in einem Grossteil der Fälle zusammen mit Schutzmassnahmen ausgesprochen, da die Begehung derart schwerer Straftaten meist auf offensichtliche Erziehungs- oder Behandlungsbedürfnisse hinweist, der Vollzug der Massnahme hat dann Vorrang.

- Vollzug der kürzeren Freiheitsentzüge, Art. 26 und 27 I: Nach Art. 26 können Freiheitsentzüge bis 3 Monate auf Gesuch in eine persönliche Leistung von gleicher Dauer umgewandelt werden. Für den unbedingten Freiheitsentzug bis zu einem Jahr ist im JStG Halbgefängenschaft vorgesehen (bedeutet, dass der Jugendliche nur die Nacht und die Wochenenden in der Einrichtung verbringt, die keinen Gefängnischarakter haben muss, während der Werkstage kann er ohne Unterbruch die Schule besuchen oder seiner Arbeit nachgehen), andererseits kann ein Freiheitsentzug bis zu einem Monat tageweise vollzogen werden. Die Vollzugsbehörden muss Halbgefängenschaft und tageweisen Vollzug von Amt aus und nicht auf Gesuch hin prüfen.
- Vollzug längerer Freiheitsentzüge, Art. 27 II – V: Die Unterbringung müsste eigentlich in einer speziellen Einrichtung für Jugendliche erfolgen, welche über eine Infrastruktur verfügt, die es erlaubt, die Insassen erzieherisch zu betreuen und sie auf die soziale Eingliederung vorzubereiten, derartige Einrichtungen bestanden in der Schweiz bisher nicht. Zudem müssen Schulbesuch, Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit ermöglicht werden, wenn möglich ausserhalb der Einrichtung. Die Praxis geht davon aus, dass drei bis vier Einrichtungen sinnvoll sind, die Kantone haben für die Errichtung seit dem 1.1.07 10 Jahre Zeit, in der Zwischenzeit müssen verurteilte Jugendliche zum Teil in ungeeigneten Einrichtungen untergebracht werden, insbesondere in Gefängnissen für Erwachsene.
- Trennung von Erwachsenen: Die Schweiz musste daher bei der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) einen Vorbehalt zu Art. 37c anbringen, will diesen aber dann widerrufen können.
- Ombudsperson, Art. 27 V: Jugendliche, die einen Freiheitsentzug von mehr als einem Monat verbüssen, muss eine geeignete, von der Institution unabhängige Person beigegeben werden, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen hilft, es soll eine durchgehende Betreuung gewährleistet werden. Gute Erfahrungen gibt es bisher vor allem in den Psychatriebereichen.

Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug, Art. 28 bis 31

- Grundsatz, Art. 28: Der Anwendungsbereich ist erweitert worden, die bedingte Entlassung ist neu nicht nach 2/3, sondern nach der Hälfte der Strafverbüssung möglich, wobei aber mindestens 2 Wochen verbüsst sein müssen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine günstige Legalprognose, die hier negativ formuliert ist und damit als Regel gelten soll, von der nur abgewichen werden darf, wenn ausnahmsweise klare und begründungspflichtige Indizien eine günstige Prognose ausschliessen. Die Prüfung erfolgt von Amtes wegen!

- Bedingte Entlassung aus dem längeren Freiheitsentzug, Art. 28 III: Hier muss vorher die im Erwachsenenstrafrecht vorgesehene Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit konsultiert werden, diese Kommission besteht aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie, sie geben mit Prognosemethoden eine Beurteilung der Gefährlichkeit vor und geben zuhanden der Vollzugsbehörden Empfehlungen ab, diese sind nicht daran gebunden, folgen aber immer praktisch diesen Empfehlungen. Die Beurteilung wird dabei durch die Kommission bisher auf Grund der Akten, d.h. ohne persönliche Anhörung vorgenommen.
- Modalitäten der bedingten Entlassung, Art. 29: Hier wird eine Probezeit aufgelegt, mindestens von einer Dauer von 6 Monaten. Die bedingte Entlassungen kann mit Weisungen verbunden werden, auf jeden Fall muss dem Jugendlichen eine geeignete Person zugeteilt werden, die ihn während der Probezeit betreut und der Vollzugsbehörde berichtet.
- Bewährung und Nichtbewährung, Art. 30 und 31: Wenn sich der Jugendliche bis zur Ablauf der Probezeit bewährt, wird der aufgeschobene Strafrest nicht mehr vollzogen, wenn er sich nicht bewährt, findet in der Regel eine Rückversetzung statt. Die Nichtbewährung geschieht entweder durch die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens innerhalb der Probezeit oder aber durch das Missachten von Weisungen, aber nur, wenn deswegen neue Straftaten zu erwarten sind. Die Folge der Nichtbewährung ist in den meisten Fällen der Widerruf der bedingten Entlassung und als Folge davon die Rückversetzung zum ganzen oder – im JStG neu vorgesehen – zum teilweisen Vollzug der Reststrafe.

Zusammentreffen von Sanktionen, Art. 32 bis 34

- Das Verhältnis von Strafe und Massnahme, Art. 32: Die Strafe wird nicht mehr vollzogen, wenn die Massnahme ihren erzieherischen und/oder therapeutischen Zweck erreicht hat. Muss die Unterbringung dagegen abgebrochen werden, muss entschieden werden, ob und wie weit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist. Die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsentziehung muss jedoch auf die noch zu vollziehende Reststrafe angerechnet werden.
- Weitere Bestimmungen, Art. 33 und 34: Gehören eigentlich systematisch nicht in den Kontext des Vollzugs, da sie Fragen im Zusammenhang mit der Anordnung von Sanktionen betreffen, die Verknüpfung mit einer Busse wird damit möglich. Dem liegt die Befürchtung zu Grunde, der Jugendliche könne die Kursteilnahme oder insbesondere den bedingten Freiheitsentzug alleine zu wenig als Strafe empfinden.

Bedingter Vollzug, Art. 35

- Vollbedingter Vollzug: Die Strafe wird festgesetzt, doch der Vollzug wird zur Bewährung ausgesetzt. Bei Busse und persönlicher Leistung ist der Anwendungsbereich uneingeschränkt, beim Freiheitsentzug können Strafen bis 20 Monaten (2 ½ Jahren) mit bedingtem Vollzug gewährt werden. Obwohl der bedingte Vollzug in der Praxis eine enorme Bedeutung hat, ist er nur rudimentär

geregelt. Kriminalprognosen sind schon bei Erwachsenen äusserst unsicher, es ist grundsätzlich von einer positiven Prognose auszugehen, solange diese nicht durch eindeutige Risikofaktoren, insbesondere bei Rückfalldelinquenz, ausgeschlossen wird. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs muss deshalb bei Freiheitsentzug der Normalfall sein. Aus der Wirkungsforschung wissen wir, dass eine Strafe nur wirksam sein kann, wenn sie emotional spürbar ist, deshalb dürfte das Erbringen der ganzen oder teilweisen Leistung bzw. Busse in der Regel erzieherisch sinnvoller und präventiv wirksamer sein als der bedingte Vollzug.

- Teilbedingter Vollzug: Ein (unbedingter) Teil der Strafe wird als vollziehbar erklärt und muss verbüsst werden, während der Rest zur Bewährung ausgesetzt wird. Das Jugendstrafrecht enthält aber weder zu den Voraussetzungen noch zur möglichen Höhe der beiden Teile genauere Angaben. Im Vordergrund stehen hier auch erzieherische Überlegungen, teilbedingter Vollzug kann in Frage kommen, wenn es darum geht, einen Jugendlichen im Sinne einer nachhaltigen Warnung erfahren lassen, was ihn im Falle der Nichtbewährung erwartet. Der teilbedingte Vollzug ist an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie der vollbedingte. Darum kann er bei der Busse und bei der persönlichen Leistungen als erzieherisch sinnvolle Alternative in den Fällen eingesetzt werden, wo die Gewährung des unbedingten Vollzugs ausgeschlossen ist.
- Modalitäten des bedingten Vollzugs, Art. 35 II: Für die Festlegung der Probezeit und die Folgen der Bewährung bzw. Nichtbewährung wird auf die Bestimmungen zur bedingten Entlassung verwiesen, die Probezeit beträgt damit zwischen 6 Monaten und 2 Jahren.

§10 Die Sanktionen im Spiegel der Statistik

Gesamthaft dominieren die Arbeitsleistung (neu persönliche Leistung) mit knapp 35% aller Urteile bei steigender Tendenz, der Verweis mit knapp 25% und die unbedingte Busse mit knapp 16%, beide mit leicht rückläufiger Tendenz. Um 5% bewegen sich die bedingte Erschliessung (neu Freiheitsentzug) sowie die bedingte Busse, alle anderen Sanktionen sind statistisch selten.

§11 Fallbearbeitung im Jugendstrafrecht

- 1.) Straftat (nach StGB)
- 2.) Alter (Tatbegehung zwischen 10. Und 18. Lebensjahr)
- 3.) Grobbeurteilung der persönlichen Voraussetzungen (eindeutiger Massnahmenfall, dann keine Schritte 4 und 5 oder klarer Straffall, dann keine Schritte 4 – 8)
- 4.) Strafbefreiungsgründe (nach JStG 21 I b-f)
- 5.) Mediation (JStG 8)
- 6.) Abklärung der persönlichen Verhältnisse

- 7.) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Massnahme
- 8.) Eventuell Festlegung einer Schutzmassnahme
- 9.) Festlegung und Zumessung einer Strafe (allein oder neben Massnahmen)
- 10.) Vollzugsmodalitäten (bedingter oder teilbedingter Vollzug)

§12 Verfahrens- und Schlussbestimmungen im JStG (Art. 36-48)

Verjährung, Art. 36 und 37

- besondere Bestimmungen im Jugendstrafrecht: Das JStG enthält neu spezielle Regelungen zur Verjährung mit wesentlich kürzeren Verjährungsfristen sowohl für die Verfolgungsverjährung (d.h. für noch nicht beurteilte Straftaten) als auch für die Vollstreckungsverjährung (d.h. für die Vollstreckung bereits angeordneter Strafen).
- Verfolgungsverjährung, Art. 36: Dies bedeutet, dass nach Ablauf der jeweils bestimmten Zeit seit der Begehung der Straftat keine Strafverfolgung mehr stattfindet.
- Vollstreckungsverjährung, Art. 37: Diese knüpft an eine in einem vollstreckbaren Urteil auferlegten Strafe an. Schutzmassnahmen verjähren nicht, sind aber aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erreicht haben oder wenn der Zweck nicht mehr erreichbar ist, auf jeden Fall aber enden alle Massnahmen mit der Vollendung des 22. Altersjahres.

Bestimmungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren, Art. 38 bis 42

Diese Bestimmungen greifen in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone ein, sie werden als Mindestgarantien begründet und sollen sicherstellen, dass das materielle Jugendstrafrecht und seine Grundsätze tatsächlich zum Tragen kommen.

- Örtliche Zuständigkeit nach Art. 38: Statt Tatortprinzip gilt im Jugendstrafrecht Wohnortprinzip, nach Art. 38 ist die Behörde des Ortes zuständig, wo der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, entscheidend ist der Ort, wo der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Weiterhin am Begehungsort verfolgt werden Übertretungen, also vor allem leichtere Strassenverkehrsdelikte.
- Verfahren und Behörden, Art. 39: In der deutschen Schweiz sind in den meisten Kantonen verselbstständige Jugendanwaltschaften für die Strafverfolgung zuständig, in den leichteren Fällen treffen sie in richterlicher Kompetenz auch den Entscheid, in den schwereren Fällen, wo ein längerer Freiheitsentzug oder eine mit Platzierung verbundene Schutzmassnahme beantragt wird, treten sie als anklagende Behörde vor dem in vielen Kantonen verselbstständigten Jugendstrafgericht auf. Noch nicht überall durchgeführt ist die personelle Verselbstständigung auf der Ebene der Polizei und der Voruntersuchung.
- Öffentlichkeit, Art. 39 II: Das Verfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich, vor allem bei Verfahren, die durch die Jugendanwaltschaften in richterliche Kompetenz abgeschlossen werden. Bei den wenigen gerichtlichen Verfahren ist das Verfahren dagegen öffentlich, wenn der Jugendliche dies verlangt oder wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Der Jugendliche ist grossteils persönlich anzuhören.

- Verteidigung, Art. 40: Nach dem Bundesgericht war bei schweren und komplizierten Fällen die Verteidigung, notfalls unentgeltlich, schon in der Untersuchungsphase notwendig. Das JStG räumt das Recht ein, in allen Fällen selber eine freiwillige Vertretung herbeizuziehen, eine amtliche Verteidigung muss in den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen von Anfang an und auch ohne Gesuch eingesetzt werden. Die Kosten könne ganz oder teilweise dem Jugendlichen oder seinen Eltern auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen, es gelten aber andere Massstäbe.
- Rechtsmittel, Art. 41: Dieser wurde im Vergleich zu früher verbessert, die Kantone sind nun verpflichtet, für alle Urteile und Verfügungen gerichtliche Rechtsmittel vorzusehen. In allen Fällen muss eine kantonale gerichtliche Instanz angerufen werden können, unter den Voraussetzungen von BGG 78 ist eine Strafrechtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich.

Vollzugskosten, Art. 43

Die Kosten für den Vollzug von Strafen hat der Urteilskanton voll zu übernehmen, anders sieht es bei den Kosten für die Schutzmassnahmen aus, diese hat der Wohnsitzkanton zu tragen, auch wenn die Massnahme nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes durch einen anderen Kanton angeordnet wurde. Die Eltern haben einen Teil der Kosten mitzutragen, ebenfalls der Jugendliche, wenn er Einkommen oder Vermögen hat.

Schluss- und Übergangsbestimmungen, Art. 44 bis 48

- Strafregistereintrag, Art. 44: Ins Strafregister nach StGB 366 werden Verurteilungen von Jugendlichen nur aufgenommen, wenn ein Freiheitsentzug oder die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angeordnet wurde. Das eingetragene Urteil wird von Amtes wegen aus dem Strafregister entfernt, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus zehn Jahre vergangen sind.
- Übergangsbestimmungen, Art. 45-47: Hier sind Regeln für Kinder und Jugendliche, die kurz vor dem Inkrafttreten des JStG verurteilt wurde. Art. 45 knüpft an die Erhöhung des Strafmündigkeitsalters von 7 auf 10 Jahre an, Art. 46 enthält Übersetzungsregeln zum Freiheitsentzug.
- Übergangsfrist für Vollzugseinrichtungen, Art. 48: Die Kantone haben 10 Jahre Zeit, um die für die Unterbringung bzw. den Freiheitsentzug erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

TEIL III: JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

§13 Leitideen des Jugendstrafverfahrens

Merkmale des Jugendstrafverfahrens

Im JStG sind einige Verfahrensbestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung enthalten, im Übrigen aber ist das Verfahren bisher kantonale geregelt worden. Zusammen mit der neuen stop ist nun auch eine neue JStPO ab 01.01.2011 in Kraft getreten, weshalb nun zum Teil auch die kantonalen Regelungen überdeckt werden.

Ein jugendgerechtes Verfahren sollte innert kurzer Frist und ohne unnötige Formalien abgewickelt werden, für den Jugendlichen verständlich sein und ihm das Gefühl vermitteln, fair behandelt zu werden. Auch hier zu Lande gibt es Diskrepanzen zwischen dem Selbstbild von Verantwortlichen der Jugendstrafrechtspflege und dem Fremdbild der betroffenen Jugendlichen. Das rechtsstaatliche Strafverfahren ist von Grundsätzen geleitet, welche die Verwirklichung des materiellen Rechts gewährleisten sollen. Da sich das materielle Recht im Jugendstrafrecht deutlich vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidet, müssen auch die Verfahrensgrundsätze nach jugendspezifischen Kriterien auf das Jugendstrafrecht ausgerichtet sein.

Anwendbarkeit strafprozessualer Grundsätze

- Das Jugendstrafverfahren als Strafverfahren: Auch hier dient das Strafverfahren der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Umgang mit Jugendlichen im Strafverfahren kann sich entweder an einem Erziehungsmodell oder aber an einem rechtsstaatliche Modell orientieren. Das Erziehungsmodell verfolgt das Ziel, Erziehungsdefizite festzustellen und bestmöglichst zu kompensieren, es versteht die Sanktion als erzieherischen Eingriff im eigenen Interesse des Jugendlichen. Das rechtsstaatliche Modell geht dagegen davon aus, dass jugendstrafrechtliche Interventionen trotz ihrer erzieherischen Ausrichtung Eingriffe sind, mit denen ein Übel zugefügt wird, den Jugendlichen sollen klare Grenzen aufgezeigt werden. Es ist mehr oder weniger unbestritten, dass im Bereich der schwersten Sanktionen, insbesondere wenn längere Freiheitsstrafen oder Unterbringungsmassnahmen auf dem Spiel stehen, das rechtsstaatliche Modell anzuwenden ist. Umgekehrt ist bei rein erzieherischen Sanktionen, vor allem beim Verweis und bei Arbeitsleistungen sowie im Übertretungsbereich durchaus Raum für das unkomplizierte und weniger förmliche Erziehungsmodell. Vom Erziehungsverständnis her soll eine jugendgerechte, individualisierte Sanktion erarbeitet werde, die präventiv wirksam ist, zu diesem Zwecke müssen die Persönlichkeit und die Erziehungssituation des Jugendlichen einbezogen werden. Das Verfahren sollte dabei möglichst wenig Schäden verursachen, schnell und flexibel sowie einfach und verständlich sein und die Jugendlichen und ihre Erziehungspersonen sollte im Sinne der KRK miteinbezogen werden. Zum Schutz der Betroffenen müssen im Jugendstrafverfahren auch der staatlichen Eingriffsermächtigung Grenzen gesetzt werden. Insbesondere müssen die Unschuldsvermutung, das nulla-poena-Prinzip der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, die Möglichkeit der Verteidigung und die Weiterziehbarkeit der Entscheide genauso wie bei den Erwachsenen verwirklicht werden. Diesem Ziel dienen insbesondere die folgenden Prinzipien des Strafrechts:
- Offizialprinzip (Durchführung des Verfahrens von Amtes wegen, ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten)
- Opportunitätsprinzip (Spielraum für Fälle, in denen kein öffentliches Interesse besteht = JStG 21, Strafbefreiung)
- Akkusations- versus Inquisitionsprinzip (Nach dem Akkusationsgrundsatz sind die Funktionen der Strafverfolgung und der richterlichen Beurteilung personell und

organisatorisch getrennt. In der CH bestand bisher aber das Inquisitionsmodell, nur einschneidene Sanktionen wurden durch ein Gericht entschieden. Als Begründung wird zum einen der Erziehungsgedanke angegeben, zum anderen das Vertrauensverhältnis, dass im Laufe der Ermittlung entsteht und zudem natürlich auch verfahrenökonomische Gründe. Diese Gründe überzeugen aber allesamt nur dort, wo es sich im Übertretungsverfahren oder um geringfügige Sanktionen mit Warncharakter handelt)

- Ermittlungsprinzip / Beweislast bei den Behörden, in dubio pro reo bei Gleichwertigkeit der belastenden und entlastenden Gesichtspunkten, es gilt auch das Prinzip der freien Beweiswürdigung, keine Bindung an Aussagekraft bestimmter Beweise.)
- Rechtliches Gehör (Stellt die Beteiligung, Verteidigung und Wahrnehmung der Rechte im Verfahren sicher, umfasst Anspruch auf volle Information, das Äusserungsrecht, Teilnahme an der Beweiserhebung, Recht auf Beweisangebote und Recht auf Akteneinsicht. Allerdings in der JStPO primär unpersönliche Erledigung im Strafbefehlsverfahren.)
- Weitere Prinzipien
 - o Beschleunigungsgebot
 - o Unmittelbarkeitsgrundsatz (Beweiserhebung in der Hauptverhandlung, aber recht eingeschränkt, im Vordergrund steht nicht das Verfahren zur Sache sondern die Beurteilung der Person, es soll einfach und verständlich sein)
 - o Öffentlichkeit

§14 Die aktuellen Verfahrens-Regelungen auf kantonaler Ebene

Das Strafverfahrensrecht und Behördenorganisation waren bisher kantonal geregelt, sind aber im Rahmen der neuen JStPO (zusammen mit StPO) vereinheitlicht worden, die Behördenorganisation wird aber auch zukünftig kantonal geregelt werden.

Behördenorganisation

In der Schweiz bestanden bisher zwei verschiedene Modelle, einmal das Jugendrichter-Modell und einmal das Jugendanwalt-Modell. Beiden ist gemeinsam, dass das Verfahren in den statistisch häufigeren Fällen, in denen weniger schwere Sanktionen ausgesprochen werden, inquisitorische Züge trägt, das bedeutet, dass im weitem Umfang zwischen untersuchenden und richterlichen Behörden keine Trennung stattfindet. Nach dem Jugendrichter-Modell ist der Jugendrichter bereits für die Strafverfolgung zuständig, er leitet das Untersuchungsverfahren, und in richterlicher Funktion urteilt er danach als Einzelgericht in den leichten Fällen oder als Mitglied des Jugendgerichts, wenn einschneidende Sanktionen anstehen. Nach dem Jugendanwalt-Modell führt die Jugendanwaltschaft die Strafuntersuchung durch und entscheidet danach in richterlicher Funktion über die grosse Zahl der leichteren Sanktionen, die Untersuchungsleitung wird somit zum Gericht und nur wenn eine schwere Sanktion beantragt wird, ist das Jugendstrafgericht zuständig. Dies vermischte Zuständigkeit verstösst nach einigen Meinungen gegen das Recht

auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter und verletzte somit KRK 40, dabei gehe es auch nicht um die effektive Neutralität der Richterperson sondern um den Anschein der Befangenheit.

Beispiel einer kantonalen Verfahrensregelung

Siehe Buch, charakteristisch ist die zentrale Stellung der Jugendanwaltschaft, also das Jugendanwalt-Modell. Sie ist zuständig für das Untersuchungs- und Anklageverfahren und als erste gerichtliche Instanz übt sie zudem richterliche Befugnisse aus, sie trifft nach Abschluss der Untersuchung in fast allen Fällen den richterlichen Entscheid und legt die Sanktion fest. Die richterliche Kompetenz der zuständigen Einzelperson geht also extrem weit, sie ordnet mit Ausnahme der Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten und aller ambulanten Schutzmassnahmen alle weiteren Strafen an. Das Jugendgericht urteilt über Beschwerden in erster Instanz. Der Anwendungsbereich des Strafbefehls ist ausserordentlich weit ausgestaltet. In der Behördenorganisation ist vorbildlich, aber leider noch untypisch, dass die Polizei einen selbstständigen Jugenddienst unterhält.

§15 Die schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20.03.2009

Wie das im JStG geregelte materielle Recht ist auch das Verfahrensrecht neu in einem selbstständigen Gesetz geregelt, doch bleibt die für die Erwachsenen geltende StPO überall dort anwendbar, wo die JStPO keine besonderen Bestimmungen enthält, die JStPO ist *lex specialis* im Verhältnis zur StPO, diese wiederum ist *lex generalis*, soweit die JStPO nicht ausdrücklich oder sinngemäss spezielle Regelungen enthält. Zweck der JStPG ist, dass die für das materielle Recht verbindlichen Zielsetzungen und Grundsätze sich auch im Strafverfahren und im Vollzug entfalten und damit die Verwirklichung des materiellen Rechts ermöglichen. Sie trat am 1.1.2011 gemeinsam mit der StPO in Kraft.

Gegenstand und Grundsätze (Art. 1 – 5)

Diese besagen, dass Alter und Entwicklungsstand der Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen sind, Persönlichkeitsrechte sind zu wahren, den Jugendlichen soll ermöglicht werden, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen, zudem soll das Strafverfahren nicht mehr als nötig in deren Privatleben eingreifen. Nicht ausdrücklich statuiert ist das Prinzip, wonach bei leichten Sanktionen das Erziehungsmodell mit richterlicher Entscheidung durch die für die Untersuchung zuständige Person im Vordergrund steht, bei schweren Sanktionen und in strittigen Fällen dagegen das Justizmodell mit der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens. Im Art. 5 wird das Opportunitätsprinzip konkretisiert, dem im Jugendstrafrecht vor allem in Hinblick auf Art. 21 JStG eine besondere Bedeutung zukommt.

Jugendstrafbehörden (Art. 6 – 8)

Neuerdings gilt für die ganze deutsche Schweiz das Jugendanwaltmodell, für den Rest der CH das Jugendrichtermodell. Als Gerichte sind vorgesehen ein

Zwangsmassnahmengericht, ein Jugendgericht und eine Beschwerde- bzw. Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen, wobei die Kantone die letzten beiden Instanzen zusammenlegen können.

Allgemeine Verfahrensregeln (Art. 9 – 17)

In Art. 9 wird das Jugendrichtermodell statuiert, dessen Problematik liegt darin, dass die Jugendrichterperson, die als Untersuchungsbehörde die Strafuntersuchung geführt und sich entschieden hat, eine Anklage ans Jugendgericht zu veranlassen, als dessen Mitglied kaum mehr als unbefangen und unvoreingenommen gelten kann. Die vorbefasste Richterperson verstösst gegen das in KRK 40 und in anderen internationalen Standards garantierte Recht auf den unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter. Diesem Widerspruch begegnet die JStPO nun mit der für das Jugendrichtermodell geltenden Regelung, dass die Möglichkeit der Ablehnung ohne Gründe für den Jugendlichen möglich ist. Art. 10 enthält Regelungen zu der örtlichen Zuständigkeit, Art. 12 statuiert neu eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht der gesetzlichen Vertretung. In Art. 13 ist die Vertrauensperson geregelt, die den Jugendlichen begleiten und bei Einvernehmungen anwesend sein kann, nicht aber intervenieren darf. Art. 14 übernimmt den weiterhin geltenden Grundsatz der Nichtöffentlichkeit, die Ausnahmen, in denen ein Gerichtsverfahren öffentlich durchgeführt wird, sind in der JStPO stärker eingeschränkt als früher. Art. 17 statuiert eine Mediationsmöglichkeit, weiterhin aber lediglich als Kann-Vorschrift ohne eine Pflicht zur Prüfung dieser Vorgehensweise.

Parteien und Verteidigung (Art. 18 – 25)

Der in Art. 24 aufgeführte Katalog der Fälle, die Anlass für eine notwendige Verteidigung sind, ist gegenüber dem früheren JStG konkretisiert und etwas erweitert worden.

Zwangsmassnahmen, Schutzmassnahmen und Beobachtungen (Art. 26-29)

Mit diesen Regelungen sind die Jugendlichen schlechter gestellt als Erwachsene gemäss StPO 224, die Frist ist in der StPO wesentlich kürzer. Es stellt sich die Frage, ob damit BV 31 III genügend Rechnung getragen wird, der die richterliche Haftprüfung garantiert, Garantien für eine unverzügliche Haftprüfung finden sich zudem in EMRK 5 III und in KRK 37 lit. d.

Verfahren (Art. 30 – 37)

Alle Verfahren werden entweder im Strafbefehlsverfahren oder im Verfahren vor dem Jugendgericht abgeschlossen, die Abgrenzung ist in Art. 34 enthalten, was dort nicht genannt wird, wird also mit einem Strafbefehl abgeschlossen, somit können auch

Freiheitsentzüge bis und mit 3 Monate, Bussen mit und bis 1000 CHF, alle persönlichen Leistungen, alle Verweise und alle ambulanten Schutzmassnahmen per Strafbefehl angeordnet werden. Es ist bedenklich, dass in JStPO 32 II eine Einvernahme der beschuldigten Jugendlichen in allen Strafbefehlsverfahren nur als Kann-Vorschrift vorgesehen ist.

Rechtsmittel (Art. 38 – 41)

Mit Beschwerde können alle Verfahren gemäss dem in Art. 39 ausdrücklich als anwendbar erklärten StPO 393 sämtliche Verfügungen und Verfahrenshandlungen angefochten werden, zuständig ist jeweils die Beschwerdeinstanz. Mit Berufung können gemäss Art. 40 alle erstinstanzlichen Urteile des Jugendgerichts sowie die vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen an die Berufungsinstanz weitergezogen werden.

Vollzug von Sanktionen (Art. 42 – 43)

Dazu ist die Untersuchungsbehörde zuständig.

Änderungen im JStG

- Art. 1 I lit. b betreffend im JStG formulierte Verfahrensgrundsätze
- Art. 6 – 8 betreffend Untersuchungshaft, Verfahrenseinstellung und Mediation
- Art. 21 III betreffend Mediation
- Art. 38 – 43 betreffend Verfahren und Vollzug

Beurteilung

Die JStPO ist eine brauchbare Verfahrensordnung, in der Praxis wird sich in den meisten Kantonen nicht allzu viel ändern.

- Positiv: Ausgleichung der unterschiedlichen kantonalen Praxis, für leichtere Sanktionen das Erziehungsmodell, für schwerer das Justizmodell, aber fragwürdige Grenzziehung. Positiv auch stärkeres Opportunitätsprinzip, In-Pflichtnahme der Eltern.
- Negativ: das problematische Jugendrichtermodell ist weiterhin zulässig, es besteht weiterhin eine Machtfülle der Untersuchungsbehörde hinsichtlich Untersuchungshaft und andere Zwangsmittel, Jugendliche sind teilweise schlechter gespielt als Erwachsene. Weiter Anwendungsbereich des Strafbefehls, fehlendes Obligatorium einer Einvernahme

Ist das neue Verfahren jugendgerecht? Es bestehen zwar einige Mängel (Strafbefehl, fehlende Einvernahme, schlecht umgesetztes Beschleunigungsgebot, wenig Garantien für einen jugendgerechten Vollzug), diese tun aber dem im internationalen Vergleich hohen Stand der Schweizer Jugendstrafrechtspflege keinen Abbruch, es hätte aber das neue Gesetz dazu genutzt werden könne, den Anliegen des jugendgerechten Verfahrens noch besser Rechnung zu tragen.

§16 Internationale Standards

Verbindlichkeit

Diese Standards betreffen vor allem das Verfahren und den Vollzug, teilweise auch die materielle Regelung, es besteht aber ein distanzierendes Verhältnis zu diesen Standards, mit der Folge, dass sie im Alltag der Jugendstrafrechtspraxis nur eine beschränkte Wirkung haben.

Von Organen des Europarats erlassene Standards

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- CPT-Standards (Antifolterkomitee)
- Empfehlung R (88) 6 über die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität von Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien
- Empfehlung R (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit
- European Prison Rules 2006

Standards der Vereinten Nationen

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- UN-Kinderrechts-Konvention
- Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit (sog. Beijing-Regeln)
- Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug
- Guidelines für Action on Children in the Criminal Justice System

§17 Straf- und Massnahmenvollzug

Hier wird die Durchführung und Gestaltung der Sanktionen angesprochen, die von richterlichen Instanzen im Bereich des Jugendstrafrechts angeordnet werden. Die Tätigkeit der vollzugsleitenden Behörden wird dem Bereich Vollstreckung zugerechnet, während die eigentliche Durchführung im Alltag als Vollzug bezeichnet wird. Zur Vollstreckung gehören somit die Auswahl und Beauftragung der eigentlichen Einrichtung, die Überwachung des Vollzugsverlaufes und ähnliches, umgekehrt wird alles, was nach dem Eintritt in eine Institution oder nach Beginn einer Therapie geschieht, insbesondere die Gestaltung des Alltags und die konkrete Durchführung der Erziehung oder Behandlung, dem Vollzug im engeren Sinne zugerechnet.

Allgemeines

Die Ausgabenverteilung im Straf- und Massnahmenvollzug wird durch BV 123 vorgenommen. Vor allem werden Institutionen im Bund unterstützt. Nach einigen Krisen und Problemen gilt neu für neue Anerkennungen ein Moratorium, es wird eine Generalüberprüfung aller Heime durchgeführt, das Angebot wird konzentriert, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen soll im Interesse der Qualitätssicherung wieder streng kontrolliert werden. Trotz dieser Krise ist das Qualitätsniveau der vom Bund anerkannten Heime im internationalen Vergleich nach wie vor als hoch einzuschätzen. Abgesehen von der finanziellen Unterstützung und den im JStG enthaltenen Grundsätzen ist der Gesetzesvollzug Aufgabe der Kantone. Zunehmen wird wohl der Einfluss der Strafvollzugs-Konkordate im Jugendstrafrecht noch weiter

zunehmen, da auch im Bereich des Massnahmenvollzugs ein Bedarf nach kantonsübergreifenden Einrichtungen besteht. Mit Vorbehalt der im JStG enthaltenen minimalen Vollzugsregeln wären die Kantone für die gesetzliche Regelung zuständig. Während bei den Erwachsenen wenigstens Regelungen auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und erlassen sind, gibt es im Jugendstrafrecht, abgesehen von einzelnen in Gefängnisreglementen enthaltenen Ausnahmeklauseln, in den meisten Kantonen überhaupt keine gesetzliche Regelung für den Straf- und Massnahmenvollzug.

Strafvollzug

Einen eigenständigen Jugendstrafvollzug gab es bisher in der CH nicht, demnach mussten Jugendliche, die eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hatten, in der Regel in Erwachsenengefängnissen inhaftiert werden, im besten Fall räumlich getrennt von Erwachsenen. Die weitaus meisten Freiheitsstrafen wurden in Untersuchungsgefängnissen für Erwachsene vollzogen. Auf diese Missstände hat das JStG zumindestens auf der gesetzlichen Ebene reagiert, indem es in Übereinstimmung mit den internationalen Standards sowohl für die Untersuchungshaft als auch für den Strafvollzug eine von Erwachsenen getrennte Unterbringung und eine jugendgerechte Betreuung vorschreibt, diese Trennungen sind zwar noch nicht durchgehend verwirklicht, doch es sind einige Projekte angelaufen, die eine praktische Umsetzung anstreben.

Für den Jugendstrafvollzug sollen künftig Einrichtungen zur Verfügung stehen, die den Anforderungen von JStG 27 genügen.

Da die Zahl der benötigten Plätze nicht allzu grosse ist, kann davon ausgegangen werden, dass drei bis vier kleinere Einrichtungen genügen. Um das zu bewerkstelligen, müssen die Kantone ihr Vorgehen koordinieren, teilweise sind in den drei Konkordaten entsprechende Projekte bereits in Vorbereitung, am weitesten ist die Planung im Konkordat der Westschweizer Kantone und des Tessins fortgeschritten.

Massnahmenvollzug

Während ein Strafvollzug für Jugendliche erst eingerichtet werden muss, besteht im Massnahmenvollzug, insbesondere im stationären Vollzug, ein breites und vielfältiges Angebot von mehrheitlich offenen Heimen. Die Jugendheime sind in der Regel klein, aus einer karitativen Initiative entstanden und von gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen getragen. Die meisten Einrichtungen befinden sich in eher ländlicher Umgebung, nehmen 20 bis 60 Jugendliche auf und verfügen in der Regel über eine kleine Auswahl von gut ausgestatteten Lehrwerkstätten für handwerkliche Berufe, die Jugendlichen besuchen in der Regel die Gewerbeschule in der Aussenwelt. Erziehungsheime beschäftigen annähernd gleich viele Angestellte, wie

sie Jugendliche beherbergt, der Betrieb muss ja ganzjährig während 168 Wochenstunden aufrechterhalten werden, die Heimerziehung ist also eine teure Massnahme (300 – 600 CHF Tageskosten). Neue Angebote sind in den letzten Jahren im Bereich der halbstationären und teilbetreuten Angeboten entstanden, teilweise werden diese auch wissenschaftlich ausgewertet.